

SABINE AREND

„In gefährlichen läuffen und bösen zeiten“.
Die Heilbronner Kirchenordnung von 1627

Sonderdruck aus:

Christhard Schrenk · Peter Wanner (Hg.)

heilbronnica 4

Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 19

Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte 36

2008

Stadtarchiv Heilbronn

„In gefährlichen läuffen und bösen zeiten“. Die Heilbronner Kirchenordnung von 1627

SABINE AREND

Heilbronn gehörte zusammen mit Schwäbisch Hall, Nördlingen, Augsburg, Memmingen, Konstanz, Isny und Nürnberg zu den süddeutschen Reichsstädten, in denen sich die Bürgerschaften bereits vor dem Speyerer Reichstag 1529 mehrheitlich zum evangelischen Glauben bekannten.¹ Der Prediger Johann Lachmann² und der Bürgermeister Hans Riesser³ waren die beiden führenden Persönlichkeiten der ersten Heilbronner Reformationsjahre. Sie hatten die Messe durch Predigtgottesdienste ersetzt und ließen das evangelische Abendmahl in beiderlei Gestalt zu. Der Prediger Kaspar Gräter hatte 1528 einen eigenen Katechismus für Heilbronn entworfen, die Anzahl der Feiertage war verringert worden, man praktizierte die Taufe in deutscher Sprache, erkannte die bischöflichen Gerichte nicht mehr an, sondern regelte die Belange selbst und hatte das Schul- und Armenwesen reformiert. 1530 verpflichteten sich Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft endgültig, mit Leib und Leben zum neuen Glauben zu stehen.⁴ Dieser Schritt wurde außenpolitisch durch Bündnisse und Verträge abgesichert: Hans Riesser setzte seine Unterschrift unter die Speyerer Protestation, die Stadt nahm das Augsburger Bekenntnis an und trat 1538 schließlich dem Schmalkaldischen Bund bei.⁵

Bestimmend für die Festigung des evangelischen Bekenntnisses in Heilbronn waren die Kirchen- und Gottesdienstordnungen, die immer wieder überarbeitet wurden und deren Neuauflagen sich wie ein roter Faden durch die gesamte Reformationsgeschichte der Reichsstadt ziehen.⁶ Nachdem das kanonische Recht, die päpstliche Obödienz und die bischöfliche Jurisdiktion von den Obrigkeiten der evangelisch gewordenen Territorien und Reichsstädte nicht mehr anerkannt wurden, mussten diese ihrem Kirchenwesen eigene Ordnungen geben, *das nicht*

¹ Auf dem Reichstag in Speyer 1529 erhoben die evangelischen Stände Einspruch gegen den Beschluss der altgläubigen Mehrheit, am Wormser Edikt von 1521 festzuhalten. Von diesem Protest leitet sich die Bezeichnung „Protestanten“ ab.

² Zu Johann Lachmann (1491–1539) siehe WECKBACH, Bangen (1998), S. 71; RAUCH, Lachmann (1923); BOSSERT, Lachmann (1908); 450 Jahre Reformation (1980), S. 59, 139–143

³ Zu Hans Riesser († 1552) siehe RAUCH, Riesser (1929); WECKBACH, Bangen (1998), S. 67

⁴ Zu den einzelnen Maßnahmen zur Einführung der Reformation in Heilbronn siehe SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 222–235; 450 Jahre Reformation (1980) und UB Heilbronn IV

⁵ BRECHT / EHMER, Reformationsgeschichte (1984), S. 160; WECKBACH, Bangen (1998), S. 66

⁶ GRANER, Reformation (1971); ROLLER, Musikpflege (1970); WEISMANN, Anfänge (1954)

ein yeder nach seines kopfs gutduncken ein neue predig oder exquisition wol herfür bringen mag, wie es in der Heilbronner Kirchenordnung von 1543 heißt.⁷ Dieses Bestreben nach einheitlicher Neuordnung liegt den drei ältesten Heilbronner Kirchenordnungen aus den Jahren 1530, 1532 und 1543 zugrunde.⁸

Als 1627 erneut eine Kirchenordnung erlassen wurde, war die Reformation in der Reichsstadt seit nahezu einem Jahrhundert eingeführt und das evangelische Kirchenwesen etabliert. Warum nahm man in Heilbronn im 17. Jahrhundert die Ordnungsbestrebungen wieder auf, lange nachdem die Auseinandersetzungen und Wirren des konfessionellen Zeitalters reichsrechtlich mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und innerprotestantisch mit der Konkordienformel 1577 weitgehend beendet waren?⁹ Vor Beantwortung dieser Frage soll zunächst der Inhalt des Textes vorgestellt sowie untersucht werden, in welcher kirchenhistorischen Tradition die Kirchenordnung von 1627 steht und durch welche Besonderheiten sie sich gegenüber ihren Vorläuferinnen auszeichnet. Da die Ordnung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts veröffentlicht wurde, muss zudem ein Blick auf die zeitgenössische politische und soziale Situation der Stadt zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges geworfen werden.

Die schwerwiegenden Verluste des Heilbronner Stadtarchivs im Dezember 1944, durch die ein Großteil der Reformationsakten verlorengegangen ist, betreffen auch die Kirchenordnung von 1627. Das Original ist zwar zerstört, der Text hat sich jedoch in einer Abschrift erhalten, die der Pfarrer und Historiker Max Duncker (1862–1941)¹⁰ Ende des 19. Jahrhunderts anfertigte. In dieser Abschrift, die unter der Signatur E001-4 im Heilbronner Stadtarchiv aufbewahrt wird, gab Duncker den zeitgenössischen Wortlaut glaubwürdig wieder, so dass eine Edition des Textes aus seinen Aufzeichnungen auch unter quellenkritischen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist.

⁷ SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 315

⁸ SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 285–289, 300–303, 313–319

⁹ Die Konkordienformel wurde 1577 entwickelt, um das in der *Confessio Augustana* niedergelegte lutherische Bekenntnis zu bewahren. Zusammen mit anderen Bekenntnisschriften wurde sie 1580 im Konkordienbuch veröffentlicht. Mit dem Konkordienbuch wurde die lutherische Bekenntnisbildung endgültig abgeschlossen und die Konfessionalisierung bekräftigt; Abdruck in: *Bekenntnisschriften* (1959), S. 735–1100. Zum Augsburger Religionsfrieden von 1555 siehe HOFFMANN, *Frieden* (2005).

¹⁰ Max Duncker wurde am 7. Juli 1862 in Geislingen an der Steige geboren; er studierte in Tübingen Theologie und war Pfarrer in Klingenberg 1888–1898, wo er erste historische Studien vornahm. Von 1898 bis 1912 war er Pfarrer in Belsen, von 1912 bis 1933 in Neckarsulm. Hier wurde er zum Dr. phil. promoviert. Während seines anschließenden Ruhestandes in Tübingen bis zu seinem Tod 1941 trat er durch weitere Forschungen zur württembergischen Geschichte hervor; DUNCKER, *Duncker* (1986), S. 318–337.

Zum Inhalt der Heilbronner Kirchenordnung von 1627

Die 15 Abschnitte¹¹ der Kirchenordnung beinhalten zum einen Regelungen, die sich auf den Kultus beziehen, wie die Taufe, die Abendmahlspraxis oder die Einsegnungen der Eheleute, zum anderen umfassten sie Maßgaben, die den kirchlich-administrativen Bereich betreffen, etwa die Anstellung der Kirchendiener, Durchführung der Kirchengzucht, Visitation der Heilbronner Pfarrdörfer oder die Synoden der Heilbronner Geistlichen.

Der Text wird mit einer knappen Vorrede eröffnet, in der die Einführung der Reformation durch Luther, Gottes *treues Werkzeug*, vor mehr als einem Jahrhundert gepriesen wird, deren erfolgreiche Fortführung nur dann gelingen könne, wenn die Kirchendiener in Heilbronn und den zugehörigen Dörfern bei der Ausübung ihres Amtes einheitliche Zeremonien gebrauchten. So soll die Kirchenordnung auch nicht vornehmlich die evangelische Glaubenslehre erläutern, zu der sich Heilbronn ja bereits auf Grundlage der Confessio Augustana von 1530 und der Apologie¹² sowie der Konkordienformel, die 1577¹³ veröffentlicht wurde, bekannt hat, sondern den Ablauf der einzelnen kirchlichen Handlungen einheitlich definieren.

Der erste Abschnitt widmet sich dem Examen und der Ordination der Geistlichen. Der Bewerber soll sich zunächst in der Pfarrkirche mit einer Probepredigt vorstellen. Findet diese Gefallen, wird der Kandidat im Beisein von ein bis zwei Ratsherren einer eingehenden Prüfung (*colloquium familiaris*) unterzogen. Die Anwesenheit von neutralen Beisitzern aus dem Rat – *umb mehrer ansehens willen undt allerhandt verdachts zuverhuethen* – ist erklärtermaßen ein Novum gegenüber der bisher geübten Anstellung der Geistlichen. Das „Prüfungsgespräch“ kann entfallen, wenn der Bewerber akademische Bildung nachweisen kann. Wird er schließlich angestellt, muss er unter Eid versichern, seine Lehre nach der Heiligen Schrift sowie nach den in Heilbronn gültigen und in der Vorrede genannten Bekenntnisschriften auszurichten. Ist ein Bewerber hierzu nicht bereit, *den soll man widerumb seinen weeg ziehen lassen, wo er herkommen ist*. Die feierliche Ordination des neuen Pfarrers erfolgt am Sonntag im Anschluss an die Morgen- oder Vesperpredigt.

Im zweiten und dritten Abschnitt werden die Taufhandlungen geregelt. Die Eltern des Täuflings sollen nur solche Personen als Paten auswählen, die evangelischen Glaubens, nicht jedoch Calvinisten sind. Über die rechte Gesinnung und

¹¹ Die Textabschnitte wurden der Übersichtlichkeit halber durchnummeriert.

¹² Das Augsburger Bekenntnis, das Melanchthon für den Augsburger Reichstag von 1530 verfasst hatte, ist die wichtigste Bekenntnisschrift der späteren lutherischen Landeskirchen. In der Apologie von 1531 lieferte Melanchthon die theologischen Begründungen zu zahlreichen Artikeln des Bekenntnisses. Abdruck beider Texte in: Bekenntnisschriften (1959), S. 31–404.

¹³ Siehe oben, S. 170, Anm. 9

Eignung der Paten entscheidet der Pfarrer. Für den Fall, dass aufgrund der Schwäche des Kindes unmittelbar nach der Geburt eine Nottaufe erfolgen muss, soll eine *christliche mannsperohn* oder – wenn diese nicht erreichbar ist – eine Frau, z.B. die Hebamme, die Taufhandlung vornehmen. Voraussetzungen für die Nottaufe sind erstens, dass ein echter Notfall vorliegt, zweitens dass das Kind *gantz und lebendig uff die welt geborn* ist, und drittens die Anwesenheit von zwei oder drei Taufzeugen. Bleibt das Kind am Leben, soll seine Nottaufe der Gemeinde im Gottesdienst verkündet und sein Name bekannt gegeben werden.

Der vierte Abschnitt, der eine Predigtordnung enthält, regelt die Predigtgottesdienste am Samstag, Sonntag, an Hochfesten, Feiertagen und während der Passionszeit, im Sommer- und im Winterhalbjahr in der Pfarrkirche, der Franziskanerkirche sowie in der Kapelle des Siechenhauses (Gutleuthaus). Es wird festgelegt, wie oft und wann bei jeder Kirche vor dem Gottesdienst geläutet und über welche Themen das Kirchenjahr hindurch gepredigt werden soll, wobei die Predigtgottesdienste nicht länger als eine Dreiviertelstunde oder Stunde dauern sollen. Ebenso ausführlich ist die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste beschrieben, die vornehmlich von den Schülern der lateinischen und deutschen Schule mit Unterstützung der Orgel bestritten wird.

Dieser Abschnitt regelt auch den Katechismusunterricht der Kinder unter 14 Jahren, die nicht die Schule besuchen: Kinder unter sechs Jahren sollen die sechs Hauptstücke des Katechismus mit den Morgen-, Abend- und Tischgebeten auswendig lernen, die älteren Kinder die Auslegungen zu den Hauptstücken, die Psalmen und Bibelverse. Die anschließende Prüfung soll im Beisein der Lehrer und ihrer Schüler stattfinden. Um alle Kinder für den Katechismusunterricht zu erfassen, werden die Pfarrer angewiesen, anhand der vier Heilbronner Wohnquartiere Verzeichnisse der Bürger und ihrer Kinder, deren Anzahl und Alter anzufertigen und diese dem Ministerium – dem Collegium der Heilbronner Geistlichen – zuzustellen.

Im fünften Abschnitt wendet sich die Kirchenordnung dem Abendmahl zu. Dies soll jeden zweiten Sonntag sowie an Weihnachten, Palmsonntag, Ostern und Pfingsten gereicht werden. Der Abendmahlstermin wird der Gemeinde jeweils acht Tage vorher angezeigt, damit sich die Kommunikanten am Freitag oder Samstag zuvor beim Pfarrer melden können, um die Beichte abzulegen und die Absolution zu empfangen. Ein besonderer Hinweis am Schluss dieses Abschnitts gilt den Fastensonntagen *Judica* und *Palmarum*, an denen die Orgel nicht im Gottesdienst gespielt werden soll, es sei denn, das Fest *Mariae Verkündigung* (25. März) fällt auf einen dieser Sonntage.¹⁴

¹⁴ Dieser Hinweis erscheint an dieser Stelle deplatziert, er passt inhaltlich besser ins vierte Kapitel in den Kontext der Passionspredigten.

Das sechste Kapitel geht auf die Wochenpredigten ein. Es sollen in jeder Woche vier Predigtgottesdienste stattfinden, drei in der Pfarrkirche und einer im Spital. Das Abendgebet, dem der siebte Abschnitt der Ordnung gewidmet ist, soll nach alter Gewohnheit täglich um 16 Uhr in der Pfarrkirche gehalten werden.

Im achten Kapitel behandelt die Kirchenordnung die Einsegnung der Eheleute. Zunächst gehen die Brautleute mit ihren Vätern oder nahestehenden Verwandten in die Steuerstube auf dem Rathaus und bitten die Steuerherren um Bewilligung ihrer Ausrufung, d.h. des Aufgebots. Die Steuerherren schreiben ihre Zustimmung auf einen Zettel, den die Brautleute dem Senior übergeben. Hiermit war offenbar eine Geldzahlung verbunden, deren Bestätigung auf dem Zettel vermerkt wurde. Anschließend wird die geplante Eheschließung an drei aufeinander folgenden Sonntagen in der Kirche von der Kanzel verkündet. Wird kein Einwand dagegen vorgebracht, meldet sich der Bräutigam einen Tag vor der Einsegnung bei demjenigen Kirchendiener, der ihm vom Schulmeister genannt wird,¹⁵ und bittet ihn um die Einsegnung. Der Schulmeister, der seit dem 15. Jahrhundert zur Präsenz der Heilbronner Geistlichen zählte,¹⁶ hatte die Aufsicht über diesen Vierwochen- turnus der Geistlichen. Während der Passionszeiten im Advent sowie in den drei Wochen vor Ostern sollen keine Ehen eingesegnet werden.

Den Kranken und Verstorbenen gelten die Regelungen des neunten und zehnten Kapitels. Jeder verstorbene evangelische Heilbronner, der zu Lebzeiten zu Gottesdienst und Abendmahl gegangen ist, besitzt Anspruch auf eine Leichenpredigt. Die musikalische Gestaltung der Begräbnisse ist so beliebt, dass auch Nichtlutheraner ihre Toten mit lutherischen Liedern zu Grabe tragen lassen, was man ihnen *wegen Nachbarschaft und dieweil hiedurch unnserre reine Religion mehr gebilliget alsß verkleinert* wird, gestattet.

Auch Krankenbesuche sollen bei Bedarf von den Heilbronner Kirchendienern unverzüglich abgestattet werden. Begehrt der Kranke das Abendmahl, hat der Geistliche zu prüfen, ob er bisher regelmäßig im Gottesdienst gewesen ist. War es nicht, bereut dies aber und bekennt seine Sünden, sollen ihm Brot und Wein gereicht werden.

Im elften Abschnitt werden die einzelnen Gottesdienste den namentlich genannten Predigern zugewiesen. Während der Senior stets die Morgenpredigt an Sonn- und Feiertagen sowie die Festtagspredigten hält, sollen sich die übrigen Prediger wöchentlich abwechseln. Der Ablauf sieht für jeden der vier Geistlichen folgenden Wechsel vor: In der ersten Woche hält er die Samstagsvesper sowie am Sonntagmittag die Katechismuspredigt, alle anstehenden Eheeinsegnungen, Lei-

¹⁵ Dass mit der Eheeinsegnung kein bestimmter Geistlicher betraut war, hängt damit zusammen, dass die Geistlichen sich in ihrer Predigtätigkeit von Woche zu Woche abwechselten, wie die Ausführungen des elften Abschnitts zeigen.

¹⁶ RÖCKER, Lateinschule (2000), S. 33

chenpredigten und Abendgebete. Am zweiten Sonntag hält er die Abendpredigt in der Pfarrkirche sowie die Feiertagspredigt im Spital. Am dritten Sonntag predigt er im Gutleuthaus sowie am Donnerstag in der Pfarrkirche und am vierten Sonntag bei den Franziskanern (Barfüßern)¹⁷ sowie dienstags in der Pfarrkirche. Dieser Vierwochenrhythmus wiederholt sich anschließend für jeden der vier Geistlichen. Derjenige, der sonntags predigt, hat in der darauf folgenden Woche auch an den Feiertagen, die in diese Woche fallen, zu predigen, es sei denn, ein Feiertag fällt auf einen Dienstag, dann soll derjenige, der bei den Barfüßern predigt und dem ohnehin die Dienstagspredigt obliegt, diese ebenfalls halten.

Mit Abschnitten zu Kirchenzucht, Visitation, Synoden und besonderen Regelungen für die Kirchendiener in den Heilbronner Dörfern wendet sich die Kirchenordnung dem Bereich der moralischen Erziehung der Gemeinde zu. Diejenigen, die notorisch weder zur Predigt noch zum Abendmahl kommen, sollen von den Geistlichen ermahnt werden, dass sie in Zeiten der Not weder das Krankenabendmahl noch ein christliches Begräbnis erhalten.

Der Senior soll die Pfarreien in den Heilbronner Dörfern jährlich zwei Mal visitieren, auf Mängel in Lehre und Leben von Pfarrer und Schulmeister achten und sie dem Bürgermeister melden, damit dieser entsprechende Strafen verhängt.

Sämtliche Kirchendiener aus der Stadt und dem Heilbronner Landgebiet haben sich jährlich vier Mal – jeweils acht Tage nach Ostern, nach Johannis, nach der Weinlese¹⁸ und nach Weihnachten – im Rahmen einer Synode zusammenzufinden, um die Einheitlichkeit von Lehre und Zeremonien unter den Geistlichen in Übereinstimmung zu bringen.

Der letzte Abschnitt der Ordnung befasst sich mit den Predigtgottesdiensten in den Heilbronner Landgemeinden. Die Morgen-, Mittags-, Sonntags- und Hochfestpredigten sollen ebenso wie in der Stadt gehalten werden, die Abendpredigt kann entfallen. In der Erntezeit, *da daß velltdigeschefft groß* ist, können auch die Frühpredigten ausfallen. Für das Abendmahl sind feste Termine an Weihnachten, Invocavit¹⁹, Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, nach der Ernte, nach der Herbstquatember sowie am ersten Adventssonntag vorgesehen.

Die Kirchenordnung endet mit der Ermahnung an alle Geistlichen in der Stadt und ihren Dörfern, sich in allen weiteren weltlichen oder geistlichen Belangen, die nicht explizit in der Ordnung behandelt worden sind, an den Vogt oder Senior zu wenden.

¹⁷ Das Barfüßer- (Franziskaner-)Kloster wurde im Zuge der Reformation aufgehoben, der letzte Ordensgeistliche starb um 1540, und die Kirche wurde bis zu ihrer Zerstörung 1688 für den protestantischen Gottesdienst benutzt. Dennoch hielt sich in der Stadt der Sprachgebrauch „bei den Barfüßern“ als Bezeichnung für die Kirche.

¹⁸ Siehe unten, S. 211, Anm. 187; „nach dem herbst“ meint die Weinlese, die in Heilbronn bis heute „Herbst“ genannt wird.

¹⁹ Erster Fastensonntag bzw. sechster Sonntag vor Ostern

Die Tradition der Heilbronner Kirchenordnungen im 16. Jahrhundert

Bevor auf den speziellen Charakter und die Bedeutung der Kirchenordnung von 1627 eingegangen wird, muss zunächst ein Blick auf ihre Entstehungsgeschichte sowie die Tradition der evangelischen Kirchenordnungen in Heilbronn geworfen werden.

Seit Einführung der Reformation in Heilbronn war das Bemühen um die Regelung des evangelischen Kirchenwesens ein immer wiederkehrendes Moment.²⁰ Die erste Heilbronner Kirchenordnung entstand anlässlich des Augsburger Reichstages von 1530. Hierfür arbeiteten Johann Lachmann und Syndikus Jakob Ehinger ein Bekenntnis aus,²¹ in dem die altgläubigen Zeremonien sowie die Ohrenbeichte abgelehnt und der hohe Wert der deutschen Taufe, der Priesterehe sowie des Abendmahls unter beiderlei Gestalt unterstrichen wurden. In diesem Schriftstück findet sich auch eine Ordnung sämtlicher Belange des kirchlichen Lebens. Diese erste Heilbronner Kirchenordnung²² enthält Maßgaben zum evangelischen Abendmahl und zum Katechismusunterricht, zu Wochenpredigten, Taufe, Begräbnissen und Eheeinsegnungen, Fastentagen, Gebet, Krankenbesuchen und Feiertagen, wie sie seit etwa 1528 in Heilbronn angewandt wurden.²³ Sie dokumentiert einen oberdeutsch beeinflussten, nur aus Predigt und Abendmahl bestehenden Gottesdienst.²⁴

Diese Gottesdienstordnung war so lange gültig, bis nach Abschaffung der Messe im Dezember 1531 eine Neuordnung erforderlich wurde.²⁵ Unter Einbe-

²⁰ GRANER, *Reformation* (1971); ROLLER, *Musikpflege* (1970); WEISMANN, *Anfänge* (1954)

²¹ UB Heilbronn IV Nr. 3289; vgl. 450 Jahre *Reformation* (1980), S. 219–228; GUSSMANN, *Quellen I/1* (1911), S. 168. Das Heilbronner Bekenntnis wurde dem Kaiser auf dem Reichstag jedoch nicht übergeben. Hans Riesser setzte stattdessen seine Unterschrift unter die *Confessio Augustana*; WECKBACH, *Bangen* (1998), S. 66; RAUCH, *Riesser* (1929), S. 190.

²² Abdruck bei SEHLING, *Kirchenordnungen XVII/1* (2007), S. 285–289; vgl. 450 Jahre *Reformation* (1980), S. 219–223; WEISMANN, *Anfänge* (1954), S. 65–67; RAUCH, *Lachmann* (1923), S. 37–43; *Chronik Bd. 1* (1926), S. 98 f.; GUSSMANN, *Quellen, I/1* (1911), S. 169, S. 492 Anm. 10.

²³ Ausführlich zum Inhalt: GUSSMANN, *Quellen I/1* (1911), S. 169 f.; GRANER, *Reformation* (1971), S. 28–33; 450 Jahre *Reformation* (1980), Nr. 199 S. 243–246; WEISMANN, *Anfänge* (1954), S. 65–67; RAUCH, *Riesser* (1929), S. 190 f.

²⁴ GUSSMANN, *Quellen I/1* (1911), S. 170. Vgl. ROLLER, *Musikpflege* (1970), S. 16. Dieser Heilbronner Predigtgottesdienst kann als Vorbild für die Gestaltung des Gottesdienstes im Herzogtum Württemberg gelten, wie er in der württembergischen Gottesdienstordnung von 1536 erscheint; SEHLING, *Kirchenordnungen XVI* (2004), S. 103–128.

²⁵ SEHLING, *Kirchenordnungen XVII/1* (2007), S. 228 f.

ziehung zahlreicher Ordnungen anderer Städte und Territorien²⁶ arbeiteten die Heilbronner Geistlichen einen Text aus, der am 26. August 1532 veröffentlicht wurde.²⁷ Den größten Teil dieses Regelwerks nimmt die Verteilung der einzelnen Gottesdienste während der Woche ein. Es wird genau festgelegt, welcher Geistliche die einzelnen Gottesdienste zu feiern hat. Die Ordnung, die sich an Luthers Deutscher Messe 1526²⁸ sowie dem von Brenz 1527 für Schwäbisch Hall geprägten Gottesdienst²⁹ orientiert, formt damit den bisher in Heilbronn gebräuchlichen schlichten Predigtgottesdienst zur evangelischen Messe mit großem liturgischem Reichtum und starker Betonung des Kirchengesangs um.³⁰

Die Kirchenordnung war bis 1543 in Kraft. In diesem Jahr ließ der Heilbronner Rat nach dem Vorbild der neuen Schwäbisch Haller Kirchenordnung ebenfalls eine Neuordnung für den Gottesdienst und das kirchliche Leben in der Stadt ausarbeiten.³¹ Die Heilbronner Kirchenordnung von 1543 ist umfangreicher als sämtliche bis dahin erlassenen Regelwerke. Neben Abschnitten zu Amtskleidung der Geistlichen, Feiertagen, Versehung der Kranken sowie Begräbnissen beinhaltet sie ausführliche Passagen zu Lehre, Taufe, Katechismus, Absolution, Abendmahl, Gemeinem Gebet, Predigten, Gemeindegang sowie Eheeinsegnungen. Auch in diesem Regelwerk liegt der besondere Schwerpunkt auf dem Charakter des Gottesdienstes, der weiterhin großen liturgischen Reichtum und eine enge Bindung an Luthers evangelische Messliturgie aufweist.³² Die Heilbronner Kirchenordnung von 1543 lehnt sich stark an Brenz' Ordnung für Schwäbisch Hall aus dem selben Jahr an.³³

²⁶ Zu den herangezogenen Ordnungen siehe im Einzelnen SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 230

²⁷ Vgl. ROLLER, Musikpflege (1970), S. 17; RAUCH, Lachmann (1923), S. 49

²⁸ LUTHER, Schriften 19 (1897), S. 44–113; SEHLING, Kirchenordnungen I (1902), S. 10–16

²⁹ SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 37–65

³⁰ Ausführlich zum Inhalt: Die Reformation der Reichsstadt Heilbronn (1886), S. 531–534; ROLLER, Musikpflege (1970), S. 17–22; GRANER, Reformation (1971), S. 30 f., 34–37; 450 Jahre Reformation (1980), S. 246 f.; WEISMANN, Anfänge (1954), S. 67–69; vgl. WALDENMAIER, Gottesdienstordnungen (1916), S. 41–44.

³¹ StadtA Heilbronn E001-3. Abdruck: SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 313–319; vgl. WEISMANN, Katechismen (1990), S. 526 Anm. 8. Zur näheren Entstehungsgeschichte der Heilbronner Kirchenordnung von 1543 siehe SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 232 f.

³² Vgl. GRANER, Reformation (1971), S. 31 f.; 450 Jahre Reformation (1980), S. 247–254

³³ SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 232; vgl. WALDENMAIER, Gottesdienstordnungen (1916), S. 89 f. Im Zusammenhang mit der Heilbronner Kirchenordnung von 1543 ist außerdem eine Ordnung des Kirchengesanges überliefert; StadtA Heilbronn E001-3; Abdruck: SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 320–326. Diese Ordnung regelt die musikalische Gestaltung der Vesper sowie der Predigtgottesdienste. Der darin ausgeführte üppige musikalische Rahmen des Gottesdienstes, der mehr lateinische als deutsche Gesänge beinhaltet und in dem der Orgel ein eigenständiger Part zugewiesen wird, unterstreicht die lutherische Prägung des Heilbronner Gottesdienstes. Ausführlich zum Inhalt: ROLLER, Musikpflege (1970), S. 21.

Mit Erscheinen der neuen Ordnung war der Regelungsbedarf zunächst gedeckt. Erst Ende des 16. Jahrhunderts wurde wieder über Maßnahmen zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Heilbronn beraten. 1592 lassen sich Bemühungen um eine Hochzeits- und Taufordnung erkennen, für die man einerseits Vorlagen aus Württemberg, Hohenlohe und Ulm heranzog³⁴ und andererseits auf die in Heilbronn bestehenden Regelungen zurückgriff.³⁵ Hieraus sollte eine eigene Ordnung konzipiert werden. Im folgenden Jahr waren die Kirchenordnung sowie die Hochzeitsordnung fertiggestellt und konnten im Rat verlesen werden.³⁶ Am 13. Februar erklärte sich dieser mit den Ausführungen einverstanden und ließ die Regelungen in Kraft treten.³⁷ Diese beiden Ordnungen sind nicht überliefert, sie bildeten jedoch vermutlich eine Vorstufe für die *neue kirchenordnung*, die am 25. Dezember 1603 veröffentlicht wurde.³⁸ In sieben Abschnitten werden detaillierte Regelungen zu den verschiedenen Predigten während der Woche und an den Feier- und Festtagen ebenso getroffen wie zu Taufen, Eheeinsegnungen, zum Abendgebet, zum Abendmahl, zur Versehung der Kranken und zu den Leichenpredigten. Die teilweise äußerst kurz gehaltenen Textabschnitte vermitteln den Eindruck, dass es sich hierbei nicht um eine neuartige Ordnung, sondern vielmehr um ergänzende Maßnahmen zur Kirchenordnung von 1543 handelt.

Weitere Bemühungen um die Neuordnung des kirchlichen Lebens in Heilbronn lassen sich 1610 erkennen, als im Zusammenhang mit der Anstellung

³⁴ StadtA Heilbronn, Ratsprotokolle 32, zum 1. Juni 1592: *Ist die kirchenordnung hochzeit halten unnd khindt thauff auß etlichen ordnungen, als wurtembergisch, hohenlohische, Ulmische und Hailbronnische verlesen.* Die Ordnungen sind nicht im Einzelnen genannt. Für Württemberg könnten es folgende sein: Eheordnung von 1553 und deren Neuauflage von 1582, SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 277–283; der Abschnitt zur Taufe in der Kirchenordnung der Auflage von 1615, ebd., S. 231–237, und das Mandat zu Feiertagen und Taufzeremonien [um 1560], ebd., S. 435. Für Hohenlohe die Eheordnung von 1572, SEHLING, Kirchenordnungen XV (1977), S. 171–206, bes. S. 190–193 und die Kirchenordnung von 1578, ebd. S. 278–282 und S. 290–294. Für Ulm das Mandat zur Eheschließung von 1584, StadtA Ulm A [1562], die Ehegerichtsordnung in der Neuauflage von 1600, StadtA Ulm A [1776] sowie die Abschnitte im Entwurf der Kirchenordnung von 1616, StadtA Ulm [1535].

³⁵ Vgl. die *Confessio Heilbronnensis* von 1530, SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 285, die Gottesdienstordnung von 1532, ebd. S. 304, die Statuten zum Eherecht im Heilbronner Statutenbuch von 1541, ebd. S. 307–312 sowie die Kirchenordnung von 1543, ebd. S. 316.

³⁶ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll 32, S. 553 zum 6. Februar 1593: *Ist die von eins Erbern Rhat wegen gestelte Kirchenordnung verlesen. Es soll solche Ordnung also angestellt und inns werck gericht werden. Es ist auch die hochzeit Ordnung gleichfalls verlesen worden.*

³⁷ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll 32, S. 559 zum 13. Februar 1593; vgl. DÜRR, Chronik (1926), S. 114, bemerkt zum Jahr 1614: „Neue Hochzeitsordnung beschränkt allen unnötigen Aufwand. Abschaffung der Suppe vor dem Kirchgang (höchstens 3 Tische für je 10 Gäste ohne die nächsten Verwandten).“

³⁸ StadtA Heilbronn E001-4. Abdruck: SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 327 f.

dreier Kirchendiener eine neue Kirchenordnung verlesen wurde.³⁹ Da auch diese Ordnung nicht erhalten ist, bleibt unklar, welche Inhalte sie umfasste.

Die Entstehung der Kirchenordnung von 1627

Wann genau mit den Vorarbeiten für die Kirchenordnung von 1627 begonnen wurde, kann aufgrund fehlender Quellen nicht mehr festgestellt werden. Die unmittelbare Entstehungsgeschichte lässt sich erst im Jahr des Erscheinens greifen. Am 3. Juli war die Ausarbeitung des Textes offenbar soweit gediehen, dass er im Rat verlesen werden konnte. Hierbei wurde festgestellt, dass *noch etliche puncten solcher* [d.h. der Kirchenordnung] *einzuverleiben* seien. Diese zusätzlichen Punkte sollten extrahiert und im Plenum verhandelt werden.⁴⁰ Am 2. August referierte der Syndikus Georg Spitzer in der Ratssitzung über die fraglichen sechs Punkte und fasste die Beschlüsse der Ratsherren zusammen: *bei dem 1. puncten lasts ein Ers. Rhat ihne nit zuwider sein, das bei dergleichen examinationibus usser dem Mittel jemand beiwohnen soll. 2. das Kinderexamen sollen alle kinder under und bei 14 Jahr besuchen. 3. die dienst- und donnerstagspredigen belangend, last ein ers. Rhat bei dem alten herkhomen bewenden. 4. in visitationibus uff den dörffern soll von den H. Theologis der modus, wie es vor diesem zuhalten, vernommen werden. 5. die Synodos belangend vel Synodales conventus sollen die gesambte Ministri quartaliter colloquia anstellen. 6. Taxatio in concionando contra adversarios zu underlassen, hingegen thesie et antithesi allein in acht zu nemmen sine verborum acerbitate, welches kunet aber in declaratione tantum non autem in ordinatione vermeldt werden soll.* Der Rat beschloss, die Ordnung mit den vorgetragenen Änderungen versehen zu lassen und sie dann dem Ministerium – d.h. dem Collegium der Heilbronner Geistlichen – zu übersenden.⁴¹

Am 27. August verhandelte der Rat die von den Geistlichen überarbeitete Kirchenordnung erneut. Er konstatierte: *also hatt man dieselbige durchgelesen und sovil befunden, daß es unsertheils also darbey zubelaßen und kein Enderung als Mutation vorzunehmen, ausserhalb waß nachfolgende puncten anbelangen thut.* Im Folgenden sprach er sich zu den überarbeiteten Punkten aus: 1. Zum Examen der neu angenommenen Kirchendiener, *obwol hiebefore nicht gebräuchlich noch für-*

³⁹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll 43, S. 133 vom 29. Mai 1610: *Ist die neue kirchen ordnung uff annehmung der dreyen neuen kirchendiener, wie sie uffs Bappir gebracht, verlesen, vermög selbigen Inhalts. Es hatt ein Erbar Rhat in solche Ordnung also bewilligt und selbige confirmirt und bestetigt, und sollen die predicanten unnd kirchendiener deß Jbars zwey mal zusammen khommen und inen selbige Zeit frey gestelt, unnd wann sie sich erkleret, alsdann auch in die ordnung zu setzen.*

⁴⁰ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 3. Juli 1627

⁴¹ StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 2. August 1627

*khommen gewesen, sollen diesem bis zu zwei Personen aus dem Rat beiwohnen, wie es die Theologen vorgeschlagen haben.*⁴² 2. Zur Frage, in welcher Weise die Jugend nach den Mittagspredigten im Katechismus unterwiesen werden soll, äußert sich der Rat dahin: *so will man fürderlich die ahnordnung thon lassen, daß deßwegen unterschiedliche verzeichnussen der burger und ihrer kinder, der quartier, auch der kinder alter und anzahl nach, gefertig und dem Ministerio zugestellt, solche Kinder auch uff erfordern sich jeder Zeit gehorsamlich einzustellen schuldig sein sollen.*⁴³ 3. Wenn ein Feiertag auf einen Montag oder Mittwoch fällt, soll es mit den Dienstags- und Donnerstagspredigten beim bisherigen Brauch bleiben, *weilen so selten geschicht und viel bemühung nicht verursacht wirdt.*⁴⁴ 4. Bezüglich der Visitationen in den Dörfern wünschen die Theologen eine entsprechende Ratsinstruktion, *welcher gestalt solche Visitaciones inskünftig geschen sollen.* Der Rat fordert aber seinerseits zunächst einen Bericht des Ministeriums an, um danach eine Anweisung bezüglich der Visitation auszugeben.⁴⁵ 5. Anstelle der bisherigen zwei Zusammenkünfte der Kirchendiener im Jahr sollen nun vier stattfinden, *dar-durch die new ankommend ministri ecclesiarum desto mehr exercirt und geübt werden sollen.*⁴⁶ 6. Die Geistlichen sollen auf den Synoden friedfertig miteinander umgehen und ihre Auseinandersetzungen um die rechte Lehre nicht mit scharfen Worten führen oder gar darüber Streit anfangen. Mit diesen Änderungen versehen, wurde die Heilbronner Kirchenordnung schließlich 1627 in Kraft gesetzt.

Die Anfertigung einer neuen Ordnung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stand vor dem Hintergrund, dass die Handhabung der einzelnen Zeremonien in den verschiedenen Pfarreien zwischen 1543 und 1627 offensichtlich erneut in Übereinstimmung gebracht werden mussten. Mit der Kirchenordnung von 1627 sollte die Einheitlichkeit der Zeremonien im Gottesdienst festgelegt werden, wie die Vorrede verrät: *Zue dem endte dann diese Kirchenordnung verfasst ist, [...] allein, damit eine gewiesse ordnung seye, an welchem ortt, zue welcher zeit, durch welche persohnen, auff waserley form undt weiß die handlung des wortts der heyl. Sacramenten undt des gebeths gehalten werde, waß vorhergehen undt nachfolgen solle.*

Bei der Ausarbeitung des Textes griff man bei solchen Themen, die bislang in den Heilbronner Kirchenordnungen nicht geregelt worden waren, auf Ordnungen aus dem Herzogtum Württemberg zurück. Die württembergische Kirchenordnung von 1536 sowie diejenige von 1553 mit ihren Neuauflagen von 1559, 1582 sowie 1615 dienten den Abschnitten zu Taufe und Eheeinsegnung – teilweise wörtlich – als Vorlage. Das Kapitel zur Ordination der Kirchendiener ent-

⁴² Siehe unten, S. 188 f.

⁴³ Siehe unten, S. 199

⁴⁴ Siehe unten, S. 203

⁴⁵ Siehe unten, S. 211

⁴⁶ Siehe unten, S. 211

lehnt Teile der „Ordnung zur Besetzung von Kirchendienerstellen“ aus der württembergischen Großen Kirchenordnung von 1559 sowie ihrer Neuauflage von 1582. Die wörtlichen Übereinstimmungen betreffen in der Regel nur den Wortlaut der Liturgie, wohingegen die Anfangs- und Schlusspassagen, die häufig spezifische Aussagen zu den Heilbronner Verhältnissen enthalten, eigenständig formuliert sind. In der folgenden Übersicht sind Eigenständigkeiten und Abhängigkeiten der Heilbronner Kirchenordnung von 1627 im Einzelnen zusammengestellt:

Heilbronner Kirchenordnung von 1627	Eigenständigkeiten und Abhängigkeiten
Vorrede	eigenständig
[1a.] Annehmung der Kirchendiener	eigenständig
[1b.] Von der Ordination der Kirchendiener Anfang Bestätigungsworte des Seniors Gebet und Segen Schlusserklärung über den Sinn der Ordination	ähnlich württ. KO 1559 wörtlich aus württ. KO 1559 ⁴⁷ teilweise wörtlich aus württ. KO 1559
[2a.] Von der heyligen Tauff	eigenständig
[2b.] Von Gevatterschafft	ähnlich württ. KO 1536 ⁴⁸
[2c.] Form der Tauff	wörtlich aus württ. KO 1536, dort auch zusätzliche Abschnitte ⁴⁹
[2d.] Ermahnung zun Gevattern bey dem Tauff	wörtlich aus württ. KO 1553, dort auch zusätzliche Abschnitte ⁵⁰
[2e.] Vermahnung zur danckbarkeit nach dem Tauff	wörtlich aus württ. KO 1553, dort auch zusätzliche Abschnitte ⁵¹
[3.] Vom Noth Tauff Anfang Bestätigung in der Kirche	eigenständig wörtlich aus württ. KO 1553 ⁵²
[4.] Von den Predigten	eigenständig
[5a.] Vom heyligen Abendmahl	eigenständig
[5b.] Vermahnung vor dem heyligen Abendmahl	eigenständig

⁴⁷ SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 356

⁴⁸ SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 113

⁴⁹ SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 233–235

⁵⁰ SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 235–236

⁵¹ SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 236–237

⁵² SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 237 f.

[5c.]	Dancksagung	eigenständig
[6.]	Wochen Predig	eigenständig
[7.]	Abendt Gebetth	eigenständig
[8.]	Von außrueff- und Einleittung neuer Eheleuth	
	Anfang	eigenständig
	Ermahnung	einzelne Passagen aus württ. KO 1553/59
	Einleitungsworte	einzelne Passagen aus württ. KO 1553/59
	Abschlussgebet	einzelne Passagen aus württ. KO 1553/59
[9.]	Leicht Predig	eigenständig
[10.]	Von besuchung der Kranckhen	eigenständig
[11.]	Ordnung der Predigen	eigenständig
[12.]	Kirchenzucht	eigenständig
[13.]	Von den Visitationibus uff den dörffern	eigenständig
[14.]	Von den Synodis und zusammenkunfften	eigenständig
[15.]	Wie es uff Eines Ehrsamem Raths dörffern und Flecken solle gehalten werden	eigenständig

Charakter und Bedeutung der Kirchenordnung von 1627

Die Heilbronner Kirchenordnung von 1627, die der Rat ein Jahrhundert nach Einführung der Reformation in der Reichsstadt herausgab, zeigt sowohl Kontinuitäten als auch Brüche im kirchlichen Leben Heilbronnns.

Eine Entwicklung zeichnet sich etwa in Umfang und Ausführlichkeit der Texte ab, die im Laufe der Jahre zunahmen. Kamen die Ordnungen von 1530 und 1532 noch mit wenigen Seiten und generellen Hinweisen zur Umgestaltung des Kirchenwesens aus, so ist bereits die Ordnung von 1543 weitaus umfangreicher und bietet erstmals agendarische Wortlaute. Dieser Trend wird in der Ordnung von 1627 fortgesetzt: Ihr Inhalt wird um neue Themen erweitert, es werden erstmals Regelungen zur Anstellung und Ordination der Kirchendiener, zu Visitationen in den Dörfern, zur Kirchenzucht, zu Synoden sowie nähere Bestimmungen zu den Taufpaten, zur Nottaufe und zum Eheaufgebot getroffen. Während sich die Heilbronner Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts seit 1532 an die von Brenz entworfenen Regelwerke für Schwäbisch Hall anlehnten, fließen in die Ordnung von 1627 mehr und mehr ebenfalls von Brenz beeinflusste württembergische Traditionen aus der Kirchenordnung von 1553 und der Großen württembergischen Kirchenordnung von 1559 ein.

Weitreichende Veränderungen haben sich in Heilbronn im Laufe eines Jahrhunderts auch hinsichtlich Anzahl und Organisation der Geistlichen herausgebil-

det. In den älteren Heilbronner Kirchen- und Gottesdienstordnungen war die Rede von der „Präsenz“, der Gemeinschaft der Geistlichen in der Stadt und ihren Dörfern, die sich zur gemeinsamen Feier der Exequien, Vigilien und Jahrtage zusammengeschlossen hatten.⁵³ Während in den Ordnungen von 1530 und 1532 noch von den Präsenzherren (insgesamt 16 Geistlichen) die Rede war, wurde ihre Anzahl im Zuge der reformatorischen Neuordnung so weit verringert, dass in der Kirchenordnung von 1543 nur noch vier bis sechs Kleriker mit Namen genannt sind.⁵⁴ Im Regelwerk von 1603 sind lediglich vier Geistliche erwähnt, denen ein Superintendent vorgesetzt ist. Dieses Viererkollegium bleibt auch 1627 als *ministerium* bestehen, dem der *senior ministerii* vorsteht. Der Senior ist der erste Geistliche der Stadt, der die Hauptgottesdienste an der Kilianskirche feiert, den übrigen vier Geistlichen weisungsbefugt ist, den Nachwuchs ordiniert, die dreimalige Kanzelverkündigung bevorstehender Eheeinsegnungen vornimmt und die Heilbronner Dörfer visitiert. Demgegenüber halten die übrigen Geistlichen die zahlreichen Predigtgottesdienste in der Franziskanerkirche, im Spital und im Gutleuthaus – d.h. die untergeordneten Gottesdienste in den nachrangigen Kirchen – und erfüllen bei Taufen, Leichenpredigten und Krankenbesuchen ihre seelsorgerlichen Pflichten.

Auch beim Ablauf der Gottesdienste hatte sich im Laufe des Reformationsjahrhunderts manches verändert. Wurden diese im 16. Jahrhundert vermutlich alle in der Pfarrkirche St. Kilian gefeiert, so werden in der Kirchenordnung von 1603 auch die Spitalkirche sowie die Kapellen im Gutleuthaus und bei den Barfüßern als Gottesdienstorte genannt. Die beiden Prediger sollten sich dabei in den einzelnen Kirchen mit den Gottesdiensten ebenso abwechseln wie bei den Leichenpredigten, Taufen und Eheeinsegnungen.⁵⁵ Diese vier Kirchen werden auch 1627 noch als Orte für den Predigtgottesdienst genannt. Neu war nun jedoch, dass sich mit Ausnahme des Seniors die vier Geistlichen in den vier Kirchen mit ihren Gottesdiensten im genau beschriebenen Vierwochenrhythmus regelmäßig abwechseln sollten. Dieses Rotationsprinzip hatte den Vorteil, dass sämtliche Gottesdienste gleichmäßig auf die Geistlichen verteilt waren und sich keine Routine einschlich, wie es nach den Ordnungen von 1532 und 1543 bis dahin der Fall gewesen war.

Doch nicht nur die Organisation der Gottesdienstabläufe wandelte sich im Laufe des Reformationsjahrhunderts, auch die Art und Weise der Gottesdienstfeiern weist Veränderungen auf. Der sonntägliche Hauptgottesdienst hatte nach der Ordnung von 1532 den Wandel zur evangelischen Messe erfahren. In dieser

⁵³ RAUCH, Heilbronn (1916), S. 115; WECKBACH, Erregtheit (1998), S. 43–48; DUNCKER, Zustände (1921), S. 112–115 und 125; IRION, Heilbronn (1953), S. 70–73; 450 Jahre Reformation (1980), S. 88 f.

⁵⁴ SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 285–289, 304–306, 317 f.

⁵⁵ SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 327 f.

mit reichen liturgischen Formen und einer besonderen Betonung des Kirchengesangs versehenen Gestalt blieb der Gottesdienst für den Rest des Jahrhunderts in Heilbronn bestimmend. Die Kirchenordnung von 1627 setzte diese Form ungebrochen fort. Während die Ordnungen des 16. Jahrhunderts lediglich die Rahmenbestimmungen zu den einzelnen Handlungen oder nur kurze Sprechtexte enthielten, gibt die Ordnung von 1627 den Wortlaut, den Kirchendiener und Gemeinde im Gottesdienst formulieren sollten, in voller Länge wieder. Gegenüber ihren Vorgängerinnen hatte die Ordnung von 1627 damit stark agendari-schen Charakter.⁵⁶ Auch die seit dem 16. Jahrhundert bestehende Tradition der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste, zu denen Schüler- und Gemeindegang ebenso gehörten wie der intensive Einsatz der Orgel als Begleit- wie Soloinstrument, führte die Ordnung von 1627 fort.

Eine Neuerung gegenüber den früheren Ordnungen war auch die Strukturierung des Katechismusunterrichts. Hierfür sollten die Geistlichen Listen anlegen, in die sämtliche Kinder unter 14 Jahren, geordnet nach ihren Wohnquartieren, aufzunehmen waren. Heilbronn war in vier Quartiere aufgeteilt, die auch in einer Ordnung der Sittenzucht und der Feiertage von 1529/30⁵⁷ erscheinen und seit dem Mittelalter zur Erhebung von Steuern dienten. Die Einteilung in Viertel wurde 1627 auch für die Verwaltung des Kirchenwesens – in diesem Fall den Unterricht der Katechumenen – genutzt. Beim Katechismusunterricht selbst war es ebenfalls zu Veränderungen gekommen. Ausgangspunkt war der Katechismus, den Kaspar Gräter 1528 für die Stadtkinder verfasst hatte.⁵⁸ 1543 übernahm man zusammen mit zahlreichen weiteren Regelungen aus Schwäbisch Hall auch den Katechismus von Johannes Brenz⁵⁹, und 1627 trat neben diesen schließlich gleichwertig Luthers Kleiner Katechismus.

Veränderungen weist die Ordnung von 1627 auch hinsichtlich der Kirchenzucht, der Visitation in den Dörfern, der regelmäßigen Zusammenkünfte der Kirchendiener und der Predigtgottesdienste in den Dorfkirchen auf. Während sich die Bestimmungen zur Kirchenzucht im 16. Jahrhundert stets auf Vergehen gegen Sitte und Moral – etwa Trunk- und Spielsucht, Ehebruch und Hurerei, Gotteslästerung oder Feiertagsmissachtung⁶⁰ – bezogen, sind sie in der Kirchenordnung von 1627 auf den Kern der evangelischen Lehre gerichtet: Wer der Pre-

⁵⁶ Etwa in der Kirchenordnung von 1543 im Abschnitt zum Abendmahl, SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 315 f.

⁵⁷ SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 269. Hier wird erwähnt, dass die Stadt in *vier viertl gethailt* sei, in deren jedes ein *viertelmeister* verordnet sei, der die Aufsicht über die Armen und die Almosenbezieher habe.

⁵⁸ Abdruck bei SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 238–268

⁵⁹ SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 93–95

⁶⁰ So etwa der Entwurf einer Ordnung der Sittenzucht und der Feiertage [1529/30], SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 269–272.

digt und dem Abendmahlsbesuch fernblieb, dem wurde das Abendmahl bei schwerer Krankheit ebenso verweigert wie ein christliches Begräbnis. Visitationen in den Heilbronner Dörfern Böckingen, Neckargartach, Flein und Frankenbach waren zu Beginn des 17. Jahrhunderts zwar seit langem üblich, ihr Ablauf ist jedoch erstmals in der Kirchenordnung von 1627 geregelt. Die genaue Ausführung stand in der Vollmacht des Seniors, der die Visitation durchzuführen hatte.

Die Pfarrsynoden, zu denen sich sämtliche Geistlichen aus der Stadt und ihren Dörfern 1627 vier statt zwei Mal jährlich treffen sollten, dienten dazu, die einheitliche Verbreitung der evangelischen Lehre sicherzustellen. Die Verdoppelung des Turnus *umb allerhand bedencklicher ursachen* willen deutet darauf hin, dass es offenbar in Lehrauffassung und Amtsausübung der Geistlichen in den zurückliegenden Jahren zu Differenzen gekommen war, denen der Rat mit dieser Maßnahme entgegenzuwirken suchte.⁶¹

Neben der Regelung von Belangen, die eng mit dem Kirchenwesen zusammenhängen, lenkt die Kirchenordnung den Blick auch auf die politische Situation der Reichsstadt zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges.⁶² Als das Regelwerk 1627 veröffentlicht wurde, herrschten bereits seit neun Jahren kriegerische Zustände. Mit der Schlacht bei Wimpfen hatte das Geschehen auch das Heilbronner Gebiet erreicht. Am 6. Mai 1622 stand das ligistische Heer unter Tilly dem des Markgrafen von Baden gegenüber. Die Schlacht wurde jedoch durch eine Explosion in der Wagenburg des Markgrafen, in deren Folge ein Großteil seiner Truppen flüchtete, jäh beendet. Die Bedrohung durch die kriegerischen Ereignisse, die schwere Gräueltaten für die Bewohner der linksneckarischen Heilbronner Dörfer und den finanziellen Ruin für die Stadt mit sich brachten, blieb allgegenwärtig. So wurde in das Abendgebet, das man täglich um 16 Uhr in der Kilianskirche hielt, der Hinweis aufgenommen, dass die Christenheit in *gefährliche Läuuff* und *böse zeiten* geraten sei, in denen Gott sein *schwehrt gewezet und gegurtet* und das geliebte *vatterlandt teutscher nation in höchste kriegsgefahr gesezet* habe. Auch bei den Anordnungen zur Visitation auf den Dörfern finden sich Bezüge zum aktuellen kriegerischen Geschehen, da *die Visitationes in eines Ersamen Rathes dörffern bißhero wegen des kriegswesens undt allerhandt Confusion nicht haben mögen wie vor diesem verrichtet werden können*.

Die Kirchenordnung von 1627, mit der einerseits Heilbronner Traditionen fortgeschrieben und andererseits zeitbedingte Neuerungen konstituiert werden, bietet einen weitreichenden Einblick in die kirchlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Reichsstadt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie liefert damit einen wichtigen Beitrag zur Sozialgeschichte der frühen Neuzeit.

⁶¹ Vgl. den Ratsbericht vom 27. August 1627, StadtA Heilbronn E001-4

⁶² DÜRR, 30jähriger Krieg (1914)

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

StadtA Heilbronn, E001-4

StadtA Heilbronn, Ratsprotokolle

Gedruckte Quellen

Chronik der Stadt Heilbronn. Bd. 1: 741 – 1895. Bearb. v. Friedrich DÜRR. Unveränd. Nachdruck der 2. Auflage von 1926. Heilbronn 1986 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 27)

Die Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. 4. Aufl. Göttingen 1959 JENNY, Markus (Bearb.): Luthers geistliche Lieder und Kirchengesänge. Köln; Wien 1985 (Archiv zur Weimarer Ausgabe 4)

LUTHER, Martin: Schriften. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe). 71 Bde. Köln 1883 – 2005

SEHLING, Emil: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts.

Bd. I: Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. Leipzig 1902

Bd. XV: Württemberg I: Grafschaft Hohenlohe. Bearb. von Gunther FRANZ.

Tübingen 1977 Bd. XVI: Baden-Württemberg II: Herzogtum Württemberg. Bearb. von Sabine AREND. Markgrafschaft Baden, Grafschaft Limpurg, Herrschaft Kinzigtal, Herrschaft Neckarbischofsheim. Bearb. von Thomas BERGHOLZ. Tübingen 2004

Bd. XVII/1: Baden-Württemberg III: Die südwestdeutschen Reichsstädte Schwäbisch Hall, Heilbronn, Konstanz, Isny und Gengenbach. Bearb. von Sabine AREND. Tübingen 2007

UB Heilbronn IV – Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Bd. 4: Von 1525 bis zum Nürnberger Religionsfrieden im Jahr 1532. Bearb. von Moriz von RAUCH. Stuttgart 1922 (Württembergische Geschichtsquellen 20)

WACKERNAGEL, Philipp (Hg.): Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Mit Berücksichtigung der deutschen kirchlichen Liederdichtung im weiteren Sinne und der lateinischen von Hilarius bis Georg Fabricius und Wolfgang Ammonius. 5 Bde. Leipzig 1864 – 1875. ND Hildesheim; Zürich; New York 1990

Literatur

450 Jahre Reformation in Heilbronn. Ursachen, Anfänge, Verlauf (bis 1555). Bearb. v. Helmut SCHMOLZ u. Hubert WECKBACH. Heilbronn 1980 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 23)

AREND, Sabine: „Wie vil Länder, Statt und ort verwüetet unnd zerstöret“. Gebete und Lieder zum Dreißigjährigen Krieg und Westfälischen Frieden aus dem Allgäu.

In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 106 (2006), S. 253 – 279

BOSSERT, Gustav: Der Heilbronner Reformator Johann Lachmann als Patriot im Bauernkrieg nach seinen Briefen. In: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1908, S. 44 – 76

BRECHT, Martin / EHMER, Hermann: Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534. Stuttgart 1984

- Die Reformation der Reichsstadt Heilbronn. In: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 61 (1868), S. 511–534
- DUNCKER, Max: Die kirchlichen Zustände Heilbronn vor der Reformationszeit. In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 25 (1921), S. 111–128
- DUNCKER, Ludwig: Max Duncker – Pfarrer und Geschichtsforscher 1862–1941. In: Lebensbilder aus Schwaben und Franken 16. Stuttgart 1986, S. 318–337
- DÜRR, Friedrich: Hat der 30jährige Krieg die deutsche Kultur vernichtet? Beleuchtung der Frage durch die Darstellung der Schicksale der Reichsstadt Heilbronn. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte NF 23 (1914), S. 302–326
- GRANER, Erika: Die Reformation in Heilbronn und die Ordnung des Gottesdienstes. Heilbronn 1971 (Kleine Schriftenreihe des Archivs der Stadt Heilbronn 3)
- GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. 33 Bde. Stuttgart 1854–1984
- GUSSMANN, Wilhelm: Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburger Glaubensbekenntnisses. 2 Bde. Leipzig; Berlin 1911
- HOFFMANN, Carl A. (Hg.): Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg. Regensburg 2005
- IRION, Gerhard: Die pfarrherrlichen Verhältnisse der Reichsstadt Heilbronn bis zur Reformation. Diss. jur. Tübingen 1953
- LANG, Gustav: Geschichte des Gymnasiums der Reichsstadt Heilbronn. Stuttgart 1920 (Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg II/1)
- RAUCH, Moriz von: Heilbronn um 1500. In: Historischer Verein Heilbronn, Veröffentlichung 11 (1916). Wiederabgedruckt in: SCHRENK, Christhard / WECKBACH, Hubert (Hg.), Stadtgeschichtsschreibung (1988), S. 105–128
- RAUCH, Moriz von: Johann Lachmann, der Reformator Heilbronn. Heilbronn 1923
- RAUCH, Moriz von: Johann Riesser. Heilbronn. Heilbronn. Reformationbürgermeister. In: Historischer Verein Heilbronn, Veröffentlichung 16 (1929). Wiederabgedruckt in: SCHRENK, Christhard / WECKBACH, Hubert (Hg.), Stadtgeschichtsschreibung (1988), S.187–197
- RGG – Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 8 Bde. 4. Aufl. Tübingen 1998–2005
- RÖCKER, Bernd: Die Heilbronner Lateinschule und ihre Rektoren vor der Reformation. In: Heilbronnica. Beiträge zur Stadtgeschichte. Heilbronn 2000 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 11), S. 31–58
- ROLLER, Ernst: Musikpflege und Musikerziehung in der Reichsstadt Heilbronn. Heilbronn 1970 (Kleine Schriftenreihe des Archivs der Stadt Heilbronn 1)
- SCHMOLZ, Helmut: Aus der Geschichte Heilbronn. In: Stadt- und Landkreis Heilbronn. Stuttgart; Aalen 1974, S. 35–61
- SCHRENK, Christhard [u.a.]: Von Helibrunna nach Heilbronn. Eine Stadtgeschichte. Stuttgart 1998 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 36)
- SCHRENK, Christhard / WECKBACH, Hubert (Hg.): Aus der Heilbronner Stadtgeschichtsschreibung. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte der Stadt Heilbronn aus den Bänden 1–16 des Jahrbuchs des Historischen Vereins Heilbronn. Festschrift für Helmut Schmolz. Weinsberg 1988 (Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte)
- TRE – Theologische Realenzyklopädie. 36 Bde. Berlin; New York 1977–2004

- WALDENMAIER, Hermann: Die Entstehung der evangelischen Gottesdienstordnungen Süddeutschlands im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1916 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 34)
- WECKBACH, Hubert: Bangen und Triumph. Heilbronn wird und bleibt evangelisch. In: SCHRENK, Helibrunna (1998), S. 65–72
- WECKBACH, Hubert: Der Kriegsfurie ausgeliefert. Heilbronns Geschieke bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. In: SCHRENK, Helibrunna (1998), S. 73–89
- WECKBACH, Hubert: Religiöse Erregtheit und kirchliche Mißstände. Heilbronn auf dem Weg zur Reformation. In: SCHRENK, Helibrunna (1998), S. 43–48
- WEISMANN, Christoph: Die Katechismen des Johannes Brenz, Bd. 1: Die Entstehungs-, Text- und Wirkungsgeschichte. Berlin; New York 1990 (Spätmittelalter und Reformation – Texte und Untersuchungen 21)
- WEISMANN, Eberhard: Die Anfänge des evangelischen Gottesdienstes in der Reichsstadt Heilbronn a.N. In: Württembergische Blätter für Kirchenmusik 21 (1954), S. 62–69
- ZIMMERMANN, Willi / SCHRENK, Christhard: Neue Forschungen zum Heilbronner Klarakloster. Heilbronn 1993 (Kleine Schriftenreihe des Archivs der Stadt Heilbronn 26)

Edition der Heilbronner Kirchenordnung von 1627⁶³

Kirchen Ordnung der Statt Hailbronn

Es hatt der allmechtig Gott aus sondern gnaden nunmehr uber die hundert Jahr die Lehr des heyiligen Evangelii, so durch seinen treuen werkzeug, Dr. Lutherus, seeligen, wider an das Licht gebracht, auch dieser Statt gegönnet, bißhero lautter und rein laßen predigen undt nach undt nach durch treweiferige lehrer als seine diener bis uff den heutigen tag unverfalscht erhalten.

Dafür wir dann seiner göttlichen allmacht ewig lob und danck zue sagen und zue bitten haben, die wolle sollich edel kleinoth und theuer beylagen bey unns und unnsern nechstverwandten bis uff die letzte zuekunfft seines geliebten Sons, unnsere heylandts Jesu Christi, fortpflantzen unnd gnedigst erhalten, welches umb so viel desto ehe geschehen wirdt, wann beide, die jetzt lebendt undt demselben succetierende Kirchendiener in der Stadt und in eines ersamen Raths gebieth, fleckhen und dörrffern nit allein in der Lehre, sondern auch den christlichen ceremonien und Kirchengebräuchen so viel müglich eine conformitet und gleichheit | 2 | halten und daran sein werden, daß nach St. Pauly vermahnung alles ehrlich, ordentlich unnd zur beßerung in der Kirchen zuegehe.⁶⁴

Zue dem endte dann diese Kirchenordnung verfasst ist, nit zwahr der gestalt, daß darinnen außfürlich von der Lehre, die man füren soll, gehandelt werde, sintemaln ein ersamer Rath unndt das Ministerium⁶⁵ sich schon albereith der waarhafften, ungeänderten Chur- undt fürstlichen Augspurgischen Confession und derselben Apologia⁶⁶, weyland Kaiser Carolo Quinto Anno 1530 übergeben, Wie auch zue der Formula Concordiae und dem Apologi, Anno 1580 publiciert⁶⁷, öffentlich erclert, nach erclerung undt durch Gottes gnadt darbei zuverharren gedenccken, sondern allein, damit eine gewiese ordnung seye, an welchem ortt, zue welcher zeit, durch welche persohnen, auff waßerley form undt weiß die handlung des wortts der heyl. Sacramenten undt des gebeths gehalten werde, waß vorhergehen undt nachfolgen solle.

[1a.] Annehmung der Kirchendiener

Welcher fürohin alhie zu Hailbronn oder in Eines Ersamen Raths dörrffern⁶⁸ zue einem Kirchen- | 3 | diener will oder soll angenommen werden, der soll zum vordersten in der

⁶³ Textvorlage: Abschrift durch Max Duncker (nach 1890); StadtA Heilbronn, E001-4. Die Textgestaltung folgt buchstabengetreu der Vorlage. Kürzungen sind ohne Kennzeichnung aufgelöst mit Ausnahme allgemeingebräuchlicher und -verständlicher Begriffe oder unsicher zu deutender Wörter. Offensichtliche Schreibfehler wurden stillschweigend korrigiert. Die Interpunktion folgt sinngemäß dem heutigen Gebrauch. Ergänzungen der Bearbeiterin stehen in eckigen Klammern. Die Seitenpaginierung entspricht der Abschrift von Duncker.

⁶⁴ 1Kor 14,40

⁶⁵ Gesamtheit der Heilbronner Geistlichen

⁶⁶ Confessio Augustana 1530 und Apologie von 1531, Bekenntnisschriften (1959), S. 31–404

⁶⁷ Die Konkordienformel wurde 1580 im Konkordienbuch veröffentlicht, Bekenntnisschriften (1959), S. 735–1100

⁶⁸ Heilbronn besaß die vier Dörfer Böckingen, Neckgartach, Flein und Frankenbach.

Pfarrkirchen⁶⁹ am Son- oder sonst einem Predigttag in der wochen eine Predig thun undt ihme ein text von dem Seniore⁷⁰ zuercleren fürgegeben werden, und da dieselbige Einem Ersamen Rath und gemeine beliebt, als dann ein familiare Colloquium von den fürnembsten articulen christlicher lehr und Religion (es were dann, daß Er zuvor bey einer Universitet oder von andern bewehrten theologis were examinirt worden) mit dem ministerio zue halten, sich nit beschechen, da dann Eine oder two persohnen aus Eines Ersamen Rathis mittel umb mehrer ansehens willen undt allerhandt verdachts zuverhuethen, solchem Examini sollen zuegeordnet werden, undt wan ein solcher syncer[us] undt rain befunden undt zue einem Kirchendiener an obgemelten ortten einem angenohmen wirdt, einen löblichen Aydt zue Gott schwehren, daß Er nicht anders, als was der heyiligen Schrifft, der unverfälschten Augspurgischen Confession, der Formulae Concordiae unndt derselben Apologia gemeiß,⁷¹ lehren undt fürtragen, auch durch Gottes gnadt bey solcher Lehr biß ans Enndte bestendig verharren wolle. Diß sollen auch zue leisten schuldig sein diejenigen, | 4 | so von benachbarten, von adell oder von andern orthen hieher verpflichtet werden.

Da sich aber jemandt dieser stückh eines oder des andern verwaigern wollte, den soll man widerumb seinen weeg ziehen laßen, wo er herkommen ist.

[1b.] Von der Ordination der Kirchendiener

Wann nun eine qualifizierte Persohn zum Kirchendienst angenohmen worden, so solle dieselbe auch gebührender maßen ordiniert undt eingeweichet werden. Inn der Ersten Kirchen ist der gebrauch gewesen, daß mann angehenden Kirchendienern neben dem gebeth die handt uffgelegt, wie St. Paulus, Barnabas unnd Timotheus uff diese weiß zum Predigambt sein abgeordnet worden⁷².

Solche Ceremonien sein noch in vielen wolbestelten Kirchen Augspurgischer Confession gebreuchlich⁷³ unnd sollen auch bey unuß hinführo erhalten werden also undt der gestalt, daß wann ein Persohn zum Kirchendienst angenohmen worden, solle dieselbige nach der Sontags morgens oder vesper predig mit dem seniore | 5 | für den altar treten, Erstlich gesungen werden: Nun bitten wir den heyiligen geyst, etc.⁷⁴ Darauff der Senior einen kurzen Sermon thun undt anzeigen soll, wie das gegenwerttge Persohn entweder zum Kirchendienst in der Statt oder an andern Orth berueffen, tauglich erfunden undt nunmehr angenohmen seye, und derhalben sie vermahnem, also zu bethen:

Allmechtiger, guttiger Gott und Vatter unnsers Herrn Jesu Christi, der du unuß Ernstlich bevolhen hast, daß wir dich bitten sollen umb arbeiter in deine Erndte⁷⁵, daß ist umb rechtschaffene prediger deines wortts, Wir bitten deine grundtlose barmhertzigkeit, du

⁶⁹ Pfarrkirche St. Kilian

⁷⁰ Der *senior ministerii* stand dem Ministerium vor und übte das Amt des Superintendenten aus, siehe oben, S. 182.

⁷¹ Siehe S. 188 Anm. 66

⁷² Am Rand: Act. [=Apg] 13,3; 1Tim 4,14; 2Tim 1,6

⁷³ So etwa im Herzogtum Württemberg in der württembergischen Ordnung zur Besetzung der Kirchendienerstellen von 1559; SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 356

⁷⁴ Luther, Nun bitten wir den heiligen Geist, JENNY, Lieder (1985), Nr. 19

⁷⁵ Vgl. Mt 9,37–38; Lk 10,2

wollest zue jederzeit treue lehrer deiner Kirchen zueschicken und denselben dein heylsames wortt in das herz und in den Mundt legen, daß sie deinen bevelch getrewlich außrichten undt nichts predigen, daß diesem heyligen wortt entgegen seye, uff das die zuhörer durch dein himlisch seeligmachendt wortt ermahnt, gelehrt, getröstet undt gesterket werden zue thuen, waß dir gefellig undt ihnen fruchtbarlich ist, durch deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, der mit dir und dem heyligen Geist lebt und regiert, wahrer Gott, hochgelobt in Ewigkeit, Amen. | 6 |

Höret das Heylige Evangelium, welches unns beschreibt der heylige Evangelist Johannes am zwanzigsten Capittel [21–23]: Der Herr Jesus sagt zu seinen Jüngern: Wie mich mein vatter gesandt hatt, also sendte ich auch euch. Und als er solches gesagt, bließ er sie an und sprach: Nemmet hin den heyligen Geyst. Welchen ihr die sündte erlaßet, denen sein sie erlaßen, und welchen ihr die sünde behaltet, denen sollen sie behalten sein.

Vernehmet auch ferner die Wortt des Heyligen Geystes von den Kirchendienern undt ihrer Einsatzung. Also schreibt S. Paulus in der ersten Epistel an Timoth. 3. cap. [1–7]: Daß ist gewißlich wahr, so jemandt eines bischoffs ambt begehret, der begehret ein köstlich werckh. Es soll aber ein bischoff unstrefflich sein, eines weibes mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrey, lehrhafftig, nit ein weinsauffer, nicht bissig, nicht unehrliche handthierung treiben, sondern gelindt, nicht haderhafftig, nicht geitzig, der seinem aigen hauß wol vorstehe, der gehorsam kinder habe mit aller Erbarkeit, nicht ein neyling⁷⁶, daß er sich nicht uffblase und dem lesterer ins urtel falle. Er muß aber auch ein gueth Zeugnuß haben von denen, die daraußen sein, auff das Er nit falle dem lester in die schmach und strickh.⁷⁷ | 7 |

Und in der Apostelgeschicht am 20. Cap. [28–29] ermahnet er die Elttesten der gemain zun Epheso: So habt nun acht auff euch selbst und auff die ganze herdte, under welche unß der heylige geist gesetzt hatt zun bischoffen, zue wayden die gemaine Gottes, welche Er durch sein aigen bluth erworben hat. Dann das weiß ich, daß nach meinem abschied werden under euch kommen greuliche wolff, die die Herdte nicht verschonen werden.

Hie horen wir, daß denen jenigen, so zue bischoffen, das ist zue Prediger und Pfarhern, beruffen sein, nicht wirt bevolhen, die Gänß oder Kuh zue huethen, sondern die gemain, so Gott durch sein aigen bluth erworben hatt, die sollen sie wayden mit dem rainen, unverfälschten wortt Gottes, auch wachen undt zusehen, daß nicht wölff und rotten under die arme schaff einreissen, deßgleichen für ihre Persohn sich befleißigen, ein züchtig und ehrlich leben zue führen. Bist du solliches zue thuen bereith, so verspreche vor dieser gegenwertigen gemain Christi undt antworte: Ja. | 8 |

So diß geschehen, soll der Senior weiter fortfahren undt sprechen:

Dieweil wir dann im heiligen geist versamlet, Gott, unsern himblischen vatter, durch Jesum Christum, unsern heylandt, aber auch angeruffen und gebetten und derhalben nit zweifeln, er werde unns laut seiner göttlichen zuesagung gnediglich erhört und gewehret haben, Demnach so ordne, confirmir und bestettige ich dich auß göttlichem bevelch und ordnung zue einem diener und seelsorger der gemain zue N. mit ernstlichem bevelch, daß du solcher ehrlich undt ohne alle ergernus so mit höchstem fleiß und trewen fürstehen wollest, wie du dann vor dem gerichtstuel unsers Herrn Jesu Christi an jenem tag redt

⁷⁶ Neuling, Neugetaufter, Neubekehrter

⁷⁷ Vgl. Tit 1,5–9

undt antwurth geben mustest dem rechten richter im nahmen Gottes Vatters und des sohnes und des heyligen Geystes, Amen.⁷⁸

Last unns also bethenn:

Barmhertziger Gott, himblischer vatter, du hast durch den Mundt deines lieben Sohnes, unnsers Herrn Jesu Christi zue unnsß gesagt: Die Erndt ist | 9 | groß, aber wenig sein der Arbeiter. Bittet den Herrn der Erndte, daß er getreue Arbeiter in seine Erndte sendt⁷⁹. Auff solchen deinen göttlichen bevelch bitten wir von hertzen, du wollest diesem deinem diener N.N. sambt unnsß und allen, die zue deinem wortt beruffen seindt, deinen heyligen geyst reichlich geben, daß wir unnsere anbevolhen ambt mit allen treuen verrichten, wider den Teuffel, alle rotten und Secten, weltt und flaisch ritterlich streitten, uff daß dein Nahme geheyliget, dein Reich gemehret und dein will volbracht werdt. Sollch unnsere gebeth, dieweil du es geheißten, gelehrt und vertröset hast, wollest gnediglich erhören, wie wir glauben undt trauen, durch deinen lieben Sohn, unnsern Herrn Jesum Christum, Amen.

Der Herr segne Euch und behiethe euch.⁸⁰

Diese Ordination hat den nutzen, daß die angehenden Kirchendiener dardurch also mit einem eußerlichen Zaichen vergewist werden, daß ihr berueff göttlich seye, dessen sie sich hernach in allerley fällen und traurigen zueständen können getrösten, | 10 | Darnach, daß ein gantze gemain darbey ermant werde, daß sie einen solchen für ihren lehrer und Seelsorger erkenne, haltten und dem wortt, so Er prediget, gehorchen und folgen solle. Im fall, einer zuvor an andern Orthen were ordiniert worden, solle er allein von der Canzel einer Gemain präsentirt, commendiert und bevolhen werden.

[2a.] Von der heyligen Tauff

Es ist an der heyligen Tauff so hoch gelegenn, daß Christus, unnsere heylandt, sagt: Es seye dann, daß Jemandt gebohren werde auß dem wasser und geyst, so kan er nit ins Reich Gottes kommen.⁸¹ Darumben alle christliche Elttern, wann ihnen Gott ein Kindt beschert, daß lebendig an die weltt gebohren ist, uff das allerehist dasselbig zur heyligen Tauff befördern sollen, damit es nicht auß verachtung oder versaumnus der heyligen tauff in eußerste gefahr seiner seelen gerathe, die Elttern aber einen schrecken und unverantwortliche last ihnen uff den halß ziehen. | 11 |

[2b.] Von Gevatterschafft

Und demnach der gebrauch bißhero in unsern Kirchen verblieben, daß mann Gevattern erbetten, wellche an statt des unmündigen Kindts den glauben bekannt und versprochen,

⁷⁸ Dieses Gebet stammt wörtlich aus der württembergischen Ordnung zur Besetzung der Kirchendienerstellen von 1559; SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 356.

⁷⁹ Mt 9,37; Lk 10,2

⁸⁰ Num 6,24–26. Dieses Gebet stammt teilweise wörtlich aus der württembergischen Ordnung zur Besetzung der Kirchendienerstellen von 1559; SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 356.

⁸¹ Am Rand: Johannes 3,5

solche Kinder in wahrer Gottesforcht uffzuziehen, so sollen alle Elttern ermahnet sein, daß sie hierinn nit leichtferttig handeln und umb eines gewins undt maulfutters willen etwan gar junge leuth, die selbst der christlichen lehr undt heyligen Sacramenten keinen gnugsamen bericht haben oder solliche Persohnen darzue gebrauchen, die Epicureer seindt und in öffentlichen lastern unbueßfertig liegen oder die unnserer reinen evangelischen Lehr wißendtlich und freventlich widersprechen und dieselbe lestern, gestalt, bißhero Papisten, Calvinisten hierzue erfordert werden, welche, dieweil sie wißentlich ein falsch zeugnus getan und das jenige nit zue laisten gedenckhen, waß sie versprechen, führohlin zue Gvatter zue stehen nit sollen zugelaßen werden, damit nicht durch sollche Leuth die glaubige Gemain geärgert und diß hochwürdige Sacrament der heyligen tauffe enteusert werde.

Darumb dann ein jeder vatter dem Kirchen- | 12 | diener, der die heylige Tauff erricht, bey zeit anzeigen solle, waß für einen gevattern er zuerbitten vorhabens seye, damitt, wo etwas bedenckens vorhanden, er abgewart, in geheimb sollicher abgestellt undt also aller übelstandt verhietet werde.

Wann nun ein Kind in die Kirch gebracht wirdt, soll der Kirchendiener für den altar ein solliche erinnerung und gebeth thuen: Es ist unns hie ein Kindlin fürgetragen.

[2c.] Form der Tauff⁸²

Es ist uns hie ein Kindlin fürgetragen undt von seinetwegen begehrt, daß es dem gebeth gemeiner christlicher kirchen bevolhen und nach Ordnung und Einsatzung Jesu Christi getaufft werde. Damit wir aber bericht empfangen, auß waß grundt göttlicher schriffte wir unns des Kindleins annehmen und es durch das gebeth Gottes angesicht fürstellen, auch ihme umb die gnadt und gabe des Tauffs bitten sollen, so last unns hören daß Evangelion von den Kindlein, wie es Marcus am zehenden [13–16] beschrieben hatt: Zu der Zeith brachten sie Kindlein zu Jesu, daß er | 13 | sie soltt anrühren. Aber die Junger fuhren die an, die sie trügen. Da es aber Jesus sahe, wardt er unwillig und sprach zue ihnen: Laßt die Kindlein zue mir kommen und wehret ihnen nicht, dann sollcher ist das Reich Gottes. Warlich, ich sage euch, wer das Reich Gottes nit empfaht alß ein kindlein, der wirdt nicht hinein kommen; und er umbfieng sie und legt die handt auff sie und segnet sie.⁸³ Lieben freunt, Wir hören auß diesem Evangelio, wie freundlich sich der Sohn Gottes, unns lieber Herr Jesus Christus, gegen die Kindlein stellet, damit er öffentlich undt gemeinklich zuverstehen gibt, in waß großer noth unndt gefahr die armen Kindlein stecken und daß sie darauß ohne sein sonderliche gnadt und barmhertzigkeit nicht erlöset werden können oder mögen, dann wir hören auch sonst täglich auß Gottes wortt, ersehens auch beid, an unserm leben undt sterben, daß wir von Adam hero allesamt in Sünden empfangen und gebohren werden,⁸⁴ darinnen dann wir under Gottes Zorn in Ewigkeit ver-

⁸² Die folgenden Abschnitte bis einschließlich [2c.] „Vermahnung zur danckbarkeit nach dem Tauff“ stammt wörtlich aus der württembergischen Kirchenordnung von 1553, SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 233–237, wobei der württembergische Text jedoch einige zusätzliche Abschnitte enthält.

⁸³ Vgl. Mt 19,13–15; Lk 18,15–17

⁸⁴ Gen 3,1–24

dambt und verlohren sein müesten, wo unß nicht durch den eingeborenen Sohn Gottes, unnsern lieben herrn Jesum | 14 | [⁸⁵Christum, darauß geholffen were.

Dieweil dann dises gegenwürtig kindlin in seiner natur mit gleicher sünde in massen, wie wir auch, vergifet und verunreinigt ist, darumb es auch des ewigen tods und verdammuß sein und bleiben mußte, Und aber Gott, der Vatter aller gnaden und barmherzigheit, seinen Son, Christum, der ganzen Welt und also auch den kindlin nicht weniger denn den alten verheissen und gsandt hat, wölcher auch der gantzen Welt sünd getragen und die armen kindlin gleich so wol als die alten von sünd, tod und verdammus erlöset unnd selig gemacht hat und bevolhen, man soll sie zu im bringen, das sie gesegnet werden, Derohalb, so vermane und bitte ich euch alle, die ir all hie versamlet sind, auß Christlicher liebe und trewe, das ir ernstlich zu hertzen nemen und mit fleiß bedencken wölt, in was grossem jamer und nott dises kindlin seiner art und natur halben steckt, Namlich das es sei ein kind der sünden, des zorns und ungnad und das ime nicht anders geholffen werden möge, dann das es durch den Tauff] | 15 | auß Gott new geboren und von Gott ahn eines kindtsstatt von wegen unnsers Herrn Jesu Christi angenommen werde.

Hierauff so wöllet euch dieses gegenwertigen armen kindleins gegen Gott, den Herrn, mit ernst annehmen, daselb dem herrn Christo fürtragen und bitten, er welle es zue gnaden auffnehmen, ihme sein sündt vergeben und zue einem Mitterben der Ewigen himlischen guetter erkennen, auch nit allein von des teufels gewaltt, dem er der sündte halben underwürfflich, erledigen, sondern auch also durch den heyligen geist stercken, daß es dem feindt in leben und sterben stattlichen widerstandt thuen undt in dem zum seeligen sieg erhalten werden möge.

Last uns also bethen:

O allmechtiger, Ewiger Gott, ein vatter unnsers Herrn Jesu Christi, wir ruffen dich an uber diesen deinen diener N., der die gaab deiner Tauff bittet undt dein Ewige gnadt durch die geistliche wiedergeburch begehret, nimme ihn auff, Herr, undt wie du gesagt hast: bittet, so werdet ihr nehmen, suchet, so werdet ihr finden, | 16 | klopfet an, so wirdt euch auffgethan⁸⁶, so raiche nun, Ewiger Gott, deine güethe undt genadt dem, der da bittet undt öffne die thür dem, der da anklopfet, daß er den ewigen seegen dieses himblischen baadts⁸⁷ erlangen undt das verheissen Reich deiner gaaben empfahe durch Christum, unnsern herrn.

Last unns auch sprechen daß gebeth, so unns unnserr Herr Christus selbst gelehret undt bevolhen hatt zue bethen,⁸⁸ und nit allein alle unnsere undt des Kindts notturfft darinnen begriffen, sondern auch darmit unß gewißlich zuerhören verheissen hatt:

Sprecht ein vatter unser etc.

Nach dem gebeth spreche der kirchendiener gegen dem kindt:

Der Herr bewahre deinen Eingang unndt außgang von nun an biß in ewigkheit.⁸⁹

⁸⁵ Die folgenden Abschnitte fehlen in Duncckers Manuskript. Da es sich bei der gesamten Passage „Form der Tauff“ um eine wörtliche Übernahme aus der württembergischen Kirchenordnung von 1553 handelt, wurde der Text aus dieser ergänzt, allerdings in der letztgültigen Fassung von 1615; SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 233 f.

⁸⁶ Mt 7,7

⁸⁷ Vgl. Tit 3,5

⁸⁸ Mt 6,9–13

⁸⁹ Ps 121,8

Darauff spreche der Kirchendiener weiter gegen den Gevattern also:

[2d.] Ermahnung zun Gevattern bey dem Tauff | 17 |

Lieben Freund in Christo, Nachdem ihr von wegen dieses N. begehrt habet, daß er (vel sie) in dem Namen Jesu Christi getaufft und durch den Tauff in die heylige gemein Gottes volckhs angenohmmen undt eingeleubet werde, so ist euch als Christen unverborgten, daß, welches sich zue der gemein christlicher kirchen thuett, der begiebt sich in einen geistlichen streitt, darinnen wir nicht mit flaisch und bluth, sondern mitt dem bösen geyst die tag unnsers lebens hie auff Erden zue kempffen haben, wellchen streitt auch wir ohne rechten glauben in Gott vatter, sohn und heyligen Geyst, nicht vollführen mögen. Hierauff, dieweil ihr euch auß christlicher liebender freundschaft dieses noch unmündigen N. habet angenohmmen und vertretet ihn in dieser offentlichen Christlichen handlung, so wöllet mir an seiner statt antwortten, damit offenlich bekhanndt werde, worauff Er getaufft werdt:

N., widersagst du dem Teuffel undt allen seinen | 18 | werckhen und wehsen?

Antwort: Ja, ich widersage.

Darauf frage der Kirchendiener ferner: N., glaubst du in Gott Vatter, allmechtigen schöpffer himmels und der Erden?⁹⁰

Antwort: Ja, ich glaubs.

N., glaubst du in Jesum Christum, seinen Ein geborenen Sohn, unnsern herrn, der empfangen ist von dem heyligen geyste, geboren auß Maria, der Jungkfrauen, der gelitten hat unter Pontio Pilato, gecreuziget, gestorben und begraben. Er ist abgefahren zur hölle, am tritten tag auferstanden von todten, auffgefahren gehn himel, da sizet er zur gerechten Gottes, seines Allmechtigen Vatters, von dannen er zue künfftig ist, zue richten die lebendigen und die Todten?

Antwort: Ja, ich glaubs. | 19 |

N., glaubst du auch in den heyligen geyst, eine heylige, christliche kirch, ein gemeinschaftt der heyligen, verzeihung der sünden, auferstehung des fleisches und ein ewiges leben?

Antwort: Ja, ich glaubs.

Darauff frage abermalß der Kirchendiener: N., wildt darauff getaufft werden?

Antwort: Ja, ich will.

Alßdann begieße der Kirchendiener das Kindlein, auffgewiggelt, wie obervermelt⁹¹, mit waßer und spreche mit heller, lautter und deutlicher stimm: N., ich tauffe dich in dem Nahmen Gottes, des vatters und des Sohns und des heyligen Geistes.

Und spreche darauff: Der allmechtig Gott undt vatter unnsers herrn | 20 | Jesu Christi, der dich, N., anderwerts durch waßer und heyligen geist geborn und dir alle deine sünd-

⁹⁰ Vgl. zum Folgenden das Apostolische Glaubensbekenntnis, Bekenntnisschriften (1959), S. 21

⁹¹ Diese Textpassage wurde wörtlich aus der württembergischen Kirchenordnung von 1553 übernommen. Der Hinweis „wie obervermelt“ hat in der Heilbronner Kirchenordnung jedoch keine Entsprechung, er wurde ungeprüft übernommen. In der württembergischen Kirchenordnung bezieht er sich auf die dort vorangestellte Diskussion der Frage, ob das Kind nackt oder bekleidet getauft werden soll; siehe SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 232 f. und S. 235 Anm. c.

te durch seinen lieben Sohn, unnsern herrn Jesum Christum vergeben hatt, der sterckhe dich mit seiner gnadt im heyligen Geyst zum ewigen leben, Amen.

Darauff soll der Kirchendiener daß volckh zue danckbarkeitt undt gebeth ermahnen, also sprechend:

[2e.] Vermahnung zur danckbarkeit nach dem Tauff

Ihr lieben in Christo Jesu, dieweil der allmechtig Gott diß kindlein zue dem tauff unsers lieben herrn Jesu Christi hatt gnediglich kommen laßen, sollen wir ihme lob und danckh sagen und bitten, daß es ihm wolle das kindt in allen gnaden befohlen sein laßen.

Sprechendt also:

Allmechtiger, barmhertziger Gott und vatter, wir sagen dir lob und danckh, daß du dein Kirch gnediglich erhältst undt mehrest undt diesem Kindt | 21 | verliehen hast, das es durch den heyligen tauff wieder geborn undt deinem lieben Sohn, unnserm herrn und ainigen heylandt Jesu Christo eingeleubt, dein Kindt und Erbe deiner himmlischen güetter worden ist. Wir bitten dich ganz gehorsamblich, daß du diß Kindt, so nunmehr dein Kindt worden ist, bey der empfangenen gutthatt gnediglich bewahren wollest, damit es nach allem deinen wohlgefallen zue lob und preiß deines heyligen Nahmens auff das treulichste und gottseeligst uffgezogen werde und endtlichen das versprochen Erbtheil im himel mit allen heyligen empfahe, durch Jesum Christum, Amen.

[3.] Vom Noth Tauff

Es begeben sich bisweilen in der Geburt schnelle und unerfahrne Zuständt mit den Kindern, daß sie so schwach, daß man eines ordenlichen Kirchendieners, ihme die heylige Tauff mittzuetheilen, ohne gefahr nit erwartten kann. Wo sich nun sollche fäll begeben, da mag eine | 22 | christliche mannspersohn oder, da ein solche nit zue gegen, eine weibspersohn, es sey die hebamme oder eine andere, die heylige tauff mitthailen, das ist:

Erstlich zue merckhen, daß sollche nit geschehen soll, es erfordere es dann die eußerste noth.

Zum andern soll das kindt gantz und lebendig uff die welt geborn sein.

Zum dritten soll mann zwo oder drey Persohnen alß zeugen darzue berueffen.

Zum virden soll die Persohn, die da tauffet, sambt den Zeugen nieder knien, daß heylige vatter unser⁹² bethen und alßdann das kindt tauffen mit wasser im nahmen Gott, des vatters, sohns undt heyligen Geystes.

Undt da daß Kindt sich hernach erholet und lebendig bleibt, soll mans dannach in die Kirchen tragen und diese beschehene nottauff offenlich verkünden und ratificirn mit folgenden worten:

⁹³Liebe freunt, daß Kindlein nun, so hie fürgebracht, ist seiner sorglichen schwachheit halben daheimb im hauß in dem nahmen Gott, des vatters, Sohns und heyligen Geystes nach der Ordnung Christi getaufft worden. Hierauff, daß | 23 | das heylig, hochwürdig Sa-

⁹² Mt 6,9–13

⁹³ Ab hier folgt der gesamte Abschnitt zur Nottaufe wörtlich der württembergischen Kirchenordnung von 1553; SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 237–239.

crament des tauffs nicht geschendet noch Gottes wortt, darbey geführt, für ein Spoth gehalten werde, soll es bey der empfangenen Tauff bleiben undt nit wider getaufft werden. Undt nachdem es noch kein Nahmen hatt, soll es N. genannt werden, darumb sollen und wollen wir unß dises N. alß eines rechten gliedts unsers herrn Jesu Christi undt seiner heyiligen Kirchen annehmen.

Wir wöllen auch hören das Evangelion, darinnen sich unnserr Herr Christus der Kindlein auff das freundlichste annimbt, darmitt wir erinnert werden, waß wir von den Kindern haltten sollen. Also schreibt Marcus am zehenden Cap. [13–16]: Sie brachten Kindlein zu Jesum, daß er sie anührte. Die junger aber fuhren die ahn, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, wardt Er unwillig undt sprach zue ihnen: Laßet die Kindlein zue mir kommen und wehret ihnen nicht, dann sollcher ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das reich Gottes nicht empfaht wie ein Kindlein, der wirt nicht hinein kommen; und er embfieng sie unndt leget die handt | 24 | uff sie undt segnet sie.⁹⁴

Dieweil wir nun auß jetzt gehörten wortten unnsers herrn Christi deß gewiß und sicher sindt, daß die Kinder, so Christo zugetragen, ihme gefällig seindt, undt nun dieses kindt dem herrn Christo durch den Tauff auch überantwortt, und wir verhoffen, das es zum reich der gnaden angenohmmen undt nun ein kindt des allmechtigen undt ein gliedtmaß unnsers herrn Jesu Christi worden ist, dem die Engel Gottes dienen, so wollets auch dafür haltten undt euch kein müehel noch arbeit verdrießen laßen, jedes nach seinem berueff undt verwandtschaft mit diesem kindt, es dem herrn auffzuziehen und zue underweisen, daß es lerne haltten, daß unns der herr zue haltten bevolhen hatt, daran ihr, Eltern, verwandthen undt Gevattern, für euch selbst keinen fleiß spahren undt es in die kirchen zue dem Catechismo getreulich furdern sollet, so bald es daß alter und verstandts halber vähig sein mag, damitt es wohl und gründtlich erkennen lerne, waß große und unaußsprechlicher gnaden und gaben ime von gott in der heyiligen Tauff geschencket unndt ubergeben seindt und auß dem dann sein glauben | 25 | in der gemaine Gottes selbst gern bekennend verjehe. Sage ab dem Teuffel und der welt mit allen ihren werckhen undt lusten. Er gebe und stelle sich dar dem herrn und seiner heyiligen Kirchen in ganzem gehorsamb seines heyiligen Evangelions, bleibe undt lebe in unnserrn herrn Christo biß an das Endte, bringe, alß ein lebendiges glied Christi undt fruchtbarer Reeb, die am rebstockh Christi gesundt bleibt,⁹⁵ viel furcht, zue dem Preiß gottes und bekerung seiner heyiligen Kirchen.

Hierauff last uns also bethen:

Allmechtiger Gott und vatter unsers lieben herrn Jesu Christi, der due diß Kindt durch wasser und heyiligen gayst anderwerts⁹⁶ geboren und ihme alle seine sündte vergeben hast, stercke es nun mit deiner gnaden, mehre in ihme deinen heyiligen Geist, daß es an leib und seelen seliglich auffwachse undt in dem neuen göttlichen leben, darzue due es newgeborn hast, zunehme, undt giebe seinen Eltern und unß allen, daß wir dir hierzue an diesem kindt getreulich und seeliglich dienen, damit auch durch es undt unns alle dein göttlicher nahm immer mehr geheyliget | 26 | undt dein Reich erweittert werde, durch unnserrn Herrn Jesum Christum.

⁹⁴ Vgl. Mt 19,13–15; Lk 18,15–17

⁹⁵ Joh 15,1–8

⁹⁶ Zum zweiten Mal

[4.] Von den Predigten

Am Sambstag.

Alle Sambstag gegen Abendt, im Sommer umb drey, im winter umb halb drey Uhren, leuttet mann zwey zeichen und eine halbe stundt hernach zuesammen.⁹⁷ Darauff alßpaldt die Lateinischen und teutschen Schuelknaben⁹⁸ in die kirch geführet werden sollen und die lateinischen einen anfang machen mit einem Psalmo, den sie im Choral oder figural⁹⁹ singen, darauff der Organist, der sich zeitlich einstellen soll, schlagen undt der Cantor sich in die Zeit richten und a festo Trinitatis biß auff den Advent O lux beata trinitas etc.,¹⁰⁰ zue ander rechter zeitt Christe, qui lux es et dies,¹⁰¹ undt so fort an, der zeitt gemeß, singen solle.¹⁰²

Alßdann der Kirchendiener, den die Ordnung trifft¹⁰³, seine wochen anzuertreten, ein Capitel | 27 | auß der Bibel verlesen, eine kurze Außlegung druff geben undt alßdann den actum mit dem gebeth beschließen, undt der teutsche Schuelmeister einen Psalmen singen soll. Undt diß alles soll innerhalb $\frac{3}{4}$ Stundten verrichtet werden.

Sontags Morgen Predig.

Am Sonntag, im Somer, so es sechs, im Winter, so es 7 Uhr schlegt, soll man anfahren, daß Erste zue leutten, umb $\frac{1}{2}$ 7 oder [$\frac{1}{2}$] 8 das ander zaichen, und wan es 7 oder 8 schlegt, zuesamen leutten.

Gleich auff das zuesammen leutten sollen die Lateinische schueler in die kirch geführt werden, der Organist schlagen und den Clavem¹⁰⁴ observieren, welchen ihnen der Cantor anzeigen wirdt, darauff der Cantor wexelsweiß zwo oder als höchste 3 Moteten oder auch 1 Meeß, wie vor diesem gebreuchig, singen und sein gesang dahin richten solle, das es, so es $\frac{3}{4}$ uff 8 oder 9 schlegt, gewießlich zue Endt laufft. Darauff der teutsche Schulmeister, der sich auch zeitlich mit seinen knaben in die Kirch schickhen | 28 | soll, einen

⁹⁷ Es soll innerhalb einer halben Stunde vor dem Gottesdienst zwei Mal und unmittelbar vor Beginn ein drittes Mal geläutet werden.

⁹⁸ Die Heilbronner Lateinschule ist 1431 erstmals erwähnt. Zwischen 1527 und 1533 war Kaspar Gräter Rektor der Lateinschule, RÖCKER, Lateinschule (2000), S. 31–58. Bereits 1514 beschloss der Rat, eine deutsche Schule für Jungen und Mädchen einzurichten. Die Schüler der deutschen Schule wirkten 1532 im Gottesdienst mit; SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 305; vgl. LANG, Gymnasium (1920), S. 94f.; GRANER, Reformation (1971), S. 35.

⁹⁹ Im Gegensatz zum einstimmigen Choralgesang bezeichnet Figuralgesang einen mehrstimmig ausgestalteten Liedsatz.

¹⁰⁰ O lux beata trinitas, WACKERNAGEL, Kirchenlied I (1864), S. 52 und S. 148

¹⁰¹ Christe, qui lux es et dies, WACKERNAGEL, Kirchenlied I (1864), S. 83

¹⁰² Welche Gesänge und Lieder durch das Kirchenjahr gesungen werden sollten, regelt die Heilbronner Ordnung des Kirchengesangs von 1543; SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 320–326; vgl. auch die Abdrucke bei GRANER, Reformation (1971), S. 42–48 und ROLLER, Musikpflege (1970), S. 52–58.

¹⁰³ Die Predigtgottesdienste wurden im Rotationsprinzip jede Woche von einem anderen Heilbronner Geistlichen gehalten, siehe oben, S. 173 und 182.

¹⁰⁴ Mit dem Schlüssel ist die Tonart gemeint, die der Kantor den Sängern anzugeben hatte, vgl. ROLLER, Musikpflege (1970), S. 21.

Psalmen, den Ihm der Pfarher zue singen bevolhen undt der zuvor uff der orgel geschlagen wirdt, singen soll.

Wann derselbe vollendet, soll alsdann eine kurze, liebliche und der zeit bequemliche Motet zur Orgel gesungen undt alles dahin gerichtet werden, daß der pfarher gewißlich umb 8 (oder 9) uhrn uff die Cantzel kommen undt das haubtwercckh des Gottesdiensts mit dem gebeth und gesang Nun bitten wir den heyligen Geyst¹⁰⁵ anfahe, hernach mit der Erclerung deß Sontäglichen Evangelii, dem gebeth und waß sonsten zuverkundten, uff des lengste in einer stundt absolvieren undt zue Endte bringen möge.

Eben also soll es auch zun Barfüßern¹⁰⁶ mit der predigt und gesang gehalten werden wie auch im guten leuthauß¹⁰⁷, allein daß man $\frac{1}{4}$ stundt nach 7 oder 8 uhren ein zeichen zun Barfüßern leuttet, welches $\frac{1}{4}$ stundt wehren undt alsdann die kirchendiener sich einstellen, wie auch zum gutten leuthauß gleichförmig geschehen soll. | 29 | Undt da es gesein kann, were es zierlich, daß mann einen knaben oder 4 in das Gutenleuthauß zue predigt abgefertigt, damit auch daselbsten daß gesang möchte angestellt werden.

Mittags Predig.

Im Sommer, so baldt es 10, im Winter 11 uhr schlegt, soll man das 1., $\frac{1}{4}$ darnach das ander undt dann umb $\frac{1}{2}$ 11 oder $\frac{1}{2}$ 12 daß 3. Zeichen leutten, welches 3. Zeichen sich erstrecken soll biß es $\frac{3}{4}$ schlegt. Alßdann solle der teutsche schulmeister einen Psalm, den ihne der Kirchendiener anzeigen wirdt, singen, also daß der Kirchendiener gewießlich umb 11 (oder 12) uhr uff der Canzel sein könnte, da dann der Catechismus herrn Brentii¹⁰⁸ alle Jahr erclert und biß uff Ostern zue endt gebracht, undt da etwas an der zeit uberig, auch die haußtafel¹⁰⁹ erclert werden solle.

Nach vollendter predig sollen den einen Sonntag die Lateinischen, den andern die Teutschen, | 30 | den 3. des Modisten¹¹⁰ Knaben den Catechismus Lutheri und Brentii¹¹¹

¹⁰⁵ Luther, Nun bitten wir den heiligen Geist; JENNY, Lieder (1985), Nr. 19

¹⁰⁶ Das Heilbronner Franziskanerkloster (Barfüßerkloster) war 1272 gegründet worden. Nach der Aufhebung des Klosters in der Reformation diente die Kirche dem protestantischen Gottesdienst; WECKBACH, Erregtheit (1998), S. 45 f.; 450 Jahre Reformation (1980), S. 85–87.

¹⁰⁷ Als Gutleuthaus wurde das Leprosenhaus bei St. Jakob vor dem Sülmer Tor bezeichnet, in dem man die Leprosen und die an Syphilis erkrankten Personen versammelte; vgl. WECKBACH, Erregtheit (1998), S. 46 f.

¹⁰⁸ Johannes Brenz veröffentlichte seinen Katechismus 1535 im Druck, SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 93 ff. Obwohl Kaspar Gräter 1528 einen eigenen Heilbronner Katechismus hatte drucken lassen (ebd., S. 238–268), übernahm man 1543 den Brenz-Katechismus, wie er in der im selben Jahr erschienenen Kirchenordnung von Schwäbisch Hall inseriert war; ebd., S. 123–128.

¹⁰⁹ Die Haustafel in Luthers Kleinem Katechismus, Bekenntnisschriften (1959), S. 523–527. Vgl. auch Eph 5,21–6,9; Kol 3,18–4,1; 1Petr 2,18–3,7.

¹¹⁰ Modisten waren Musterschreiber und Schreiblehrer, die die *modi scribendi* oder *formandi* beherrschten; vgl. GRIMM, Wörterbuch 12 (1885), Sp. 2448. Die Heilbronner Modistenschule stellte neben der deutschen und der Lateinschule eine „gehobene Volksschule“ dar, in der Jungen und Mädchen gemeinsam in Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet wurden; LANG, Gymnasium (1920), S. 95, 97.

¹¹¹ Zum Brenz-Katechismus von 1535 siehe Anm. 108. Luther, Kleiner Katechismus, Bekenntnisschriften (1959), S. 499–527

wechsels weis öffentlich vor der gemain recitiren undt erzehlen, da dann ein jeder Schuelmeister bey seinen knaben stehen, uffmerckhen, und da einer fehlet, ihme widerumb darein helffen solle, undt alßdann alles mit dem gebeth und gesang beschloßen.

Uff die hohe fest, als Ostern, Pfingsten und Christtag, sollen auch Mittags predigen zun Barfüßern¹¹² gehalten werden.

Undt demnach es die Erfahrung laider bezeugt, daß viel Eltern ihre kinder nit zue schuel schicken, daheimb auch wenig in der Gottesforcht und den articuli des christlichen glaubens unterweisen und doch, wan sie ein wenig erwachsen, zue dem heyligen Abendmal fördern und vermainen, wann sie nur eine zuesammen gesamblete undt gestammelte beicht könten nachsagen, so seyen sie zuezuelaßen, unangesehen daß sie offtermaln uff das geringste, so ihnen zue vorbereitung zue solchem hochwürdigen Sacrament zue wissen von nöthen, nicht können antworten, undt hierdurch ihnen selbstn | 31 | den grösssten schaden zuefüegen.

Solchem unheyl vorzukommen, sollen die Kirchendiener alle kinder, die under 14 Jahren sein, den Quartirn nach¹¹³ uff gewiße zeit in die kirch zuesammen fordern undt von denen, die noch gar jung, die 6 Hauptstückh des Catechismi ohne außlegung sambt den Morgen-, Abendt- und Tischgebetten¹¹⁴, Von den andern, die etwas eltter, die außlegung der 6 hauptstückh undt auch etliche psalmen undt die fürnembsten trostsprüch altes und newes testaments¹¹⁵, so ihnen außwendig zue lernen fürgegeben werden, selbst anhörn, do dann die praeceptores in allen schuelen solchem Examini sambt ihren schuelknaben umb gewießer ursachen willen beywohnen sollen.

Undt will Ein Ersamer rath fürderlichst die anordnung thuen laßen, daß unterschiedliche verzeichnussen der burger undt ihrer kindter, den Quartieren, auch der kindter alter und anzahl nach, gefertiget und dem Ministerio zugestellet werde, sollche kinder auch uff erfordern sich jeder zeit gehorsamblich einzustellen, schuldig sein sollen. | 32 | Abendt Predigt.

Im Sommer und Winter leuttet man zue abendt predig, so balt es 2 schlegt daß 1., $\frac{1}{4}$ hernach daß andermal undt dan umb $\frac{1}{2}$ 3 uhr zuesammen. Darauff sich die lateinische und teutsche Präceptores wie auch der Organist zeitlich in der Kirchen einstellen, der Organist ein Moteten schlagen, die Lateinischen [schüler] selbige singen und darauff der teutsche Schulmaister einen psalm, der ihme von dem kirchendiener, an dem die predig,¹¹⁶ befohlen wirdt, singen solle. Und diß alles soll also verrichtet werden, daß der Kirchendiener gewießlich umb 3 uhr uff der Cantzel sein möge und die Sontägliche Epistell oder sonst ein Biblisch buch ercleren, welliche predigt sambt dem folgenden gesang uff $\frac{3}{4}$ stundt sich erstreckhen undt alles mit dem gesang beschloßen werden solle.

¹¹² Siehe oben, S. 198 Anm. 106

¹¹³ Es bestanden vier Quartiere in Heilbronn, die bereits in der Ordnung zur Sittenzucht und zu den Feiertagen [1529/30] genannt sind, SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 269. Von den *viertelmeistern*, den Vorstehern der einzelnen Quartiere, ist auch im Zusammenhang mit der Abstimmung der Gemeinde über die Abschaffung der Messe am 8. Dezember 1531 die Rede, ebd., S. 293 Anm. b. Im Jahre 1788 war die Stadt geteilt in Oberes Viertel, Marktviertel, Bollwerksviertel und Unteres Viertel; siehe DÜRR, Chronik (1926), S. 316.

¹¹⁴ Luther, Kleiner Katechismus, Bekenntnisschriften (1959), S. 499–527

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Siehe oben, S. 197 Anm. 103

Hohe Fest.

An hohen festen wird es durchauß gehalten wie an Sontagen, allein daß das Evangelium | 33 | in der Mittagspredig wirt erclert undt zue vesper ein text, dem fest gemeß, entweder auß dem alten oder neuen Testament, mag außgelegt werden.

Feyertäg.

Aller heyligen Apostel täg pflegt mann bey unuß zue feyhern undt neben denselben auch folgende täg, alß Mariae Lichtmeß, als die Reinigung Mariae,¹¹⁷ Verkündigung Mariae,¹¹⁸ Oster-, Pfingstmontag, Johannis Baptiste,¹¹⁹ Stephani,¹²⁰ Johannis Evangelista,¹²¹ auff welche teg alle es mit den predigten gehalten wirdt wie am Sontag, allein daß die Mittag Predigt, außgenohmmen Stephanitag, eingestellt wirdt. Undt ist zue merckhen, dieweil an andern Orthen der tag des Apostel Matthias¹²² undt Annunciationis Mariae¹²³ zue gewissen Jahrn anticipirt wirdt¹²⁴, daß mann sollche bey unuß pflegt feuerlich zue halten, wie sie im Calender gefallen.

Passions Predig.

Die historia des Paßions wird jährlich erclert | 34 | undt der Anfang gemeinlich gemacht uff Dominica Oculi.¹²⁵ Undt dieweil Es in den Sontagspredigten nit zue endt kan gebracht werden, so werden die ubrigen theil am grünen donnerstag und Charfreutag in einer unterschiedlichen predigten durch den Seniorn,¹²⁶ so ers ahn leibscräftten vermag, vollendet, ercleret und zue endt geführt.

In der Barfüßer kirch¹²⁷ wirdt ein Evangelist nach dem andern jährlich ercleret und so fern gebracht, daß allein am Charfreutag von der Creuzigung Christi morgens wie in der Pfarckirchen gehandelt wirdt.

[5a.] Vom heyligen Abendmahl

Das heylig, hochwürdig Abendmahl soll führohin alle 14 tag wie auch uff alle hohe Fest, alß am Christag, Palntag, Ostertag und Pfingsttag, in der Pfarckirchen gehalten werden, welches 8 täg zuvor der Gemaine von der Cantzel wirdt verkündet, damit sich die Communicanten wissen, zeitlich zue prüfen undt die folgenden freutag nach der Morgenpredigt wie | 35 | auch den Sambstag vor undt nach der vesperpredig bey den kirchendienern zuerzeigen und ihr bekhandtnus zue thuen. So dann alle 5 kirchendiener¹²⁸ die beichtiger anzuehören schuldig sein sollen, welche privat beicht oder besondere verhör in unsern Kirchen erhalten wirdt, damit die unwissenden desto besser underrichtet undt die

117 Mariae Lichtmess oder Mariae Reinigung = 2. Februar

118 25. März

119 24. Juni

120 25. Dezember

121 26. Dezember

122 24. Februar

123 25. März

124 Die Vorverlegung des Festes Mariae Verkündigung ist 1614/15 auch in Schwäbisch Hall belegt; SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 191.

125 Oculi ist der dritte Fastensonntag, d.h. der vierte Sonntag vor Ostern.

126 Zum Heilbronner Senior siehe oben S. 182

127 Siehe oben, S. 198, Anm. 106

128 Zu den Heilbronner Kirchendienern des 16. Jahrhunderts vgl. DÜRR, Chronik (1926), S. 27.

betrübten oder angefochtenen hertzen desto kräftiger können getrostet werden. Es soll auch dazumal eine praeparationspredig gehalten werden, und sollche von den 4 kirchendienern der Ordnung nach, davon allein der Senior außgenohmen ist. Wann nun das heylige abentmahl soll gehalten werden, thuet der kirchendiener vor dem altar eine sollche vermahnung:

[5b.] Vermahnung vor dem heyligen Abendmahl

So wahr ich lebe, spricht der Herr, unser Gott, ich habe nit Lust an dem todt des Gottlosen, sondern will, daß sich der Gottloß bekhene von seinem weesen und habe das leben¹²⁹. | 36 | Aller seeligen leuth, umb dern willen Gott schafet aber hergegen weh und aber weh über alle menschen, welche auch Gott uff seinen Aydt spruche nit glauben noch sich zue ihme bekheren wollen, Wolan, so laßt unuß im herrn Christo den thewren aydt spruche göttlicher mayestatt zue herzen führen und uff sollche verkündigung undt anerbithung göttlicher gnaden unuß zue Gott, dem herrn, wenden, ihn suchen undt anrufen, ehe undt dann unuß die Zeit verkürzet werde und die finsternus überfalle.

Damitt wir dann das heylig abentmal würdig empfangen, wahren trost und herzliche freudt davon bringen mögen, so lasset unuß mit ernster bekandtnus unnserer sündten in wahrer Rew und Laydt göttlicher Mayestatt zue füessen fallen, gnad bitten und hoffen durch unnsern herrn Jesum Christum. So will sich Gott warhafftig zue unuß wenden, dann er ist barmhertzig, gnädig, gedultig und von großer güethe und trewe und reuhet ihne baldt die straff.¹³⁰ Und umb deß teuren verdiensts layden undt auferstehung | 37 | willen seines ainigen geliebten Sohns will er unuß für gerecht undt unschuldig haltnen, zue kindern Gottes und Erben des ewigen lebens uffnehmen. Daß zue wahrer sicherheit, last unuß jezt mit freudigen hertzen und lebendigem glauben in diesem hochwürdigen Sacrament den wahren Leib und das theuer bluth Jesu Christi, für unuß geopffert und vergossen, empfaen und bey diesem edlen pfandt unuß der hohen gnaden Gottes, unuß durch Christum verheissen, mit freuden gedenccken, derselben nimmermehr vergeßen, sondern in frischem gedächtnus behalten und derselben in aller traurigkeit und anfechtung lernen trösten undt auffenthaltnen. Laßet unuß auch den lieben Gott für die hohe gnaden, so er unuß durch seinen Sohn erwiesen, herzlich danckhen, die danckbarkeit mit verbeßerung des lebens beweisen.

So ihr nun diß vorhabens seyet, so neiget euer hertzen, thuet euer bekhandtnus und sprecht mit mir also:

Ach, Herr Gott, himlischer Vatter, wir, deine arme, elende Menschen, bekennen mit mundt | 38 | und hertzen, daß wir dich, unnsern wahren Gott, mit allem unserm thuen und laßen gar schwehrlich erzürnet haben also, daß du, gerechter richter, hettest gnugsame macht und ursach, unuß nit allein hie zeitlich zue straffen, sondern möchtest unuß auch mit allem recht deiner gnaden ewiglich entsetzen undt enterben. Undt aber du, Gott und Vatter aller gnaden, kein lust noch gefallen hast an einiges Menschen verderben, sondern wilt, daß wir unuß zue dir bekhern, ahn deinen Sohn glauben undt leben¹³¹, demnach kommen wir zue dir mit betrübten herzen und hertzlichen schmert-

¹²⁹ Ez 18,23.32; 33,11

¹³⁰ Vgl. Ps 86,15; 103,8

¹³¹ Ez 18,23.32; 33,11

zen, bitten und flehen umb genad und Barmhertzigkeit, umb deines einigen geliebten Sones willen. Ach, gnade unuß, o herr Gott, himblischer vatter, sey unuß gnedig und vergieb unß all unsere sündte und schuldt umb des allerheyligsten leydens undt sterbens deines einigen geliebten Sohnes willen, dann wir ja sonst kein heylandt wissen noch erkennen, dann denselben, deinen | 39 | ainigen Sohn Jesum Christum, undt thuen solliches mit empfangung seines leibs und bluts in diesem hochwürdigen Sacrament bezeugen.

Darzue dann unuß, o Gott und vatter, durch die gnade deines heyiligen geystes wollest würdig machen, annehmen und erhören, unuß hierinnen deinen heyiligen geyst williglich verleyhen, daß wir furohin mit mehrerm ernst all unser fürnehmen und rathschlag richten zue deines Nahmens lob und preiß, zue verbeßerung deß nechsten und unser selbstn seeligkheit und wolfahrt, dann wir ja nicht gern wolten fürsetzlich in sündt und schandt fallen noch verwilligen. Da wir aber auß angeborner schwachheit irreten oder falleten, da wollest du unuß, gott und Vatter, der täglichen fehll undt mißhandlung gnediglich erinern, auff daß wir baldt ablassen, unuß zue dir wenden undt in stätige bueß erfunden werden undt also je mehr undt mehr der sünden absterben und feindt werden, in aller Gottseeligkeit zuenehmen und wachsen so lang und viel, | 40 | biß wir die vollkommenheit erreichen und entlich erlangen nach diesem leben das ewige leben, durch Jesum Christum, deinen Sohn und herrn. Welche des glaubens sein, die sprechen von hertzen: Amen.

Und ergreiffet alsobaldt in tröstlicher zuversicht und lebendigem glauben die gnadenreiche absolution undt entbindung von euren sündten, unuß in Christo Jesu verheißten und zugesagt,¹³² dann daß ist gewißlich wahr und ein theuer etc.¹³³

Dann also sagt der Herr: Die starckhen bedörfften des arztes nit sondern die kranckhen. Ich bin kommen etc.¹³⁴

Hierauff so verkündige ich euch anstatt gottes undt auß bevelch Jesu Christi alß ein verordneter diener Jesu Christi undt dieser gemein die gnadt und liebe Gottes, verzeihung all euer sünden, die gaabe und gemeinschafft des heyiligen geystes und dann nach außgang diß elenden lebens auch die gemeinschafft deß ewigen lebens, undt das alles im Nahmen Gott, des vatters und des Sohns undt des heyiligen Geystes, Amen.

Darnach hört auch die hochlöbliche Stiffung undt die heyliche Einsetzung des testaments | 41 | und trettet alsobaldt mit bueßfertigen hertzen in aller freudigkheit zue dem gnadenmahl deß herrn und empfaht alda den Leib und blueth unnsers herrn Jesu Christi, gewieser zuversicht, waß unns der herr verheißten, wirdt er laut seiner trew und warheit und göttlicher Mayestatt leisten und haltten.

Und lauten die wortt der Einsatzung in unser sprach also:

In der Nacht, da der Herr Jesus verrathen ward, etc.¹³⁵

[5c.] Dancksagung

Laßet unuß Gott, den herrn, für die empfangene gueththaten danckhen undt also betthen:

¹³² Vgl. Mt 16,19; 18,18

¹³³ 1Tim 1,15

¹³⁴ Mk 2,17; Lk 5,31; Mt 9,12

¹³⁵ Mt 26,26–28; Mk 14,22–24; Lk 22,19–20; 1Kor 11,23–25

Wir dancken dir, o Herr Gott, himlischer Vatter, daß du unser hungerige herzen und durstigen seelen abermaln erfreuet und erquicket hast, unuß, arme sündler, deiner hohen gnaden durch das theuer Testament so gnediglich erinnert und versichert, wir bitten gantz demuethiglich dich, unsern lieben vatter, wollest | 42 | durch deinen heyligen Geyst solch edel pfandt deß wahren leibs und bluths Jesu Christi, deines ainigen sohnes, in unß ewiglich vermehren, uff daß wir darbey deiner unermeßlichen gnadt und barmhertzigkeit ewiglich dancken und gedencken, unß derselben in allerlay unglückh und anfechtung trösten und unß sonderlich wieder des todts, schwehre traurigkeitt der seelen und höllenangst mögen erhalten undt behelffen. Verleye unß aber gnade undt Crafft des heyligen geystes, daß wir dir zue ehren unser leben mit ernst bekern, dem Satan und der Weltt und unserm flaisch und bluth absterben, deine tägliche züchtigung mit geduldt uffnehmen, in deiner erkandtnus undt liebe deß nechsten zuenehmen und wachsen undt wir also bey Christo, undt du, ewiger vatter, sambt dem heyligen geyst durch Christum in unß bleibest, uff daß wir endtlich nach diesem leben mit freuden empfaen daß ewige leben, unndt das alles durch Christum Jesum, unnsern ainigen heylandt, Amen.

Hie wird gesungen: Danckh sagen wir alle, etc.¹³⁶ und alsdann folgende wortt gesprochen: | 43 |

Die gnadt unnsers herrn Jesu Christi, die liebe Gottes undt gemeinschaftt des heyligen geystes sey mit euch, undt der friede Gottes, welcher höher ist dann alle vernunftt, der bewahre euer hertzen undt sinn in Christo Jesu zue allen Zeitten, Amen.¹³⁷

In der fasten¹³⁸ wirdt das Orgeln uf Judica und Palmarum¹³⁹ eingestellt. Da aber das fest der Verkündigung Mariae¹⁴⁰ darinnen gefelkt, kan man die Orgel wol gehen laßen.

[6.] Wochen Predig

In einer jeden Wochen sollen 4 Predig gehalten werden: am dienstag, dornstag und zwo am freutag, eine in der Pfarckirchen¹⁴¹, die andern im Spittal¹⁴². Im sommer werden die dienst- und donnerstags predig angefangen umb 6 uhrn, zue winter zeitten umb 7 urn, da ½ stundt zuvor mit zween glocken | 44 | zuesammen geleuttet, vor der Predig ein psalm gesungen undt durch einen kirchendiener, den die Ordnung trifft,¹⁴³ ein biblisch buch, entweder alten oder neuen Testaments, nach und nach erclert und die predig sambt dem gesang inner ¾ stunden soll beschloßen werden.

¹³⁶ Dank sagen wir alle, WACKERNAGEL, Kirchenlied III (1870), S. 550

¹³⁷ 2Kor 13,13; Phil 4,7

¹³⁸ Vierzig tägige Fastenzeit von Aschermittwoch bis Ostern

¹³⁹ Judica und Palmarum sind die beiden letzten Sonntage der Fastenzeit vor Ostern.

¹⁴⁰ 25. März

¹⁴¹ Pfarrkirche St. Kilian

¹⁴² Das Katharinenspital in Heilbronn wurde am 23. April 1306 vom Heilbronner Rat gestiftet und diente der Pflege alter und kranker Bürger. Im 15. Jahrhundert war das Spital zu umfangreichem Güterbesitz und großem Reichtum gelangt und hatte die gesamten Aufgaben der öffentlichen Fürsorge in der Stadt übernommen. Der Hospitalkomplex, der auch eine Kapelle umfasste, befand sich an der westlichen Stadtmauer beim Brückentor; 450 Jahre Reformation (1980), S. 92 f.

¹⁴³ Siehe oben, S. 197 Anm. 103

Die freutags predig wirdt umb gewieser ursachen willen¹⁴⁴ 1 stundt spather alß ander wochenpredig, nemblich im Sommer umb 7, im winter umb 8 uhrn, gehalten, da zuvor ein teutscher psalm undt nach der predig die litaney¹⁴⁵ gesungen wirdt, undt dieweil am freutag auch ins spittal eine predig 1 stundt nach der predig in der pfarkirchen gehalten wirdt, kann die Litaney, weil es ein betthtag, nach der predig abgelesen werden. Es soll aber der Kirchendiener, den under den vieren die ordnung trifft,¹⁴⁶ das Evangelium, so uf den nechstfolgenden Sontag gefelt, erclern oder, da das heylig Abendtmahl uff solchen Sontag gehalten werden soll, eine buespredig thuen undt es allßdann mit der ganzen action wie es in der pfahrkirchen gebräuchig, haltten. | 45 |

[7.] Abendt Gebetth

Bißhero hatt man alle tag zu abendt umb vier uhr in der Pfarkirchen ein Abendtgebeth gehalten,¹⁴⁷ mit einem geistlichen gesang angefangen und beschloßen, darbey es auch fürhohin verbleiben soll:

O Allmechtiger, Barmhertziger Gott, lieber himlischer vatter, der du durch deinen einigen geliebten Sohn Jesum Christum, unnserm heylandt, sambt dem heyligen Geyst himel und Erden undt alle Creaturen erschaffen hast, dieselbige auch durch deine unerforschliche weißheit regierst undt erhelst, Wir, arme, elende Menschen, kommen zue dir und können nit vergeßen, waß du unß guets gethan hast und sagen deiner göttlichen Mayes-tatt Lob und dannckh, daß du unß nit allein nach deinem Ebenbildt formiret und vernünftige Menschen auß unß gemacht hast, sondern auch, da wir durch den laidigen fall unnsrer ersten Eltern in die sündte gerathen¹⁴⁸ und umb derselbigen willen ewig hetten müßen | 46 | verlohren und verdambt sein, du dich unnsrer so vätterlich angenohmen, deinen eingebornen Sohn in diese welt gesandt, den gerechten für unß ungerecht, in den allerschmechlichsten todt des Creuzes gegeben und unß durch denselbigen mit dir

¹⁴⁴ Bezüglich des Predigtbeginns am Freitag war es bereits einige Jahre zuvor zu Auseinandersetzungen gekommen. 1606 beschloss der Rat, die Freitagspredigten, die bislang im Winter um 8 und im Sommer um 7 Uhr gehalten worden seien, eine Stunde vorzuverlegen, da die spätere Stunde *dem gemeinen schaffenden bürgersman, auch dem gericht, etwas beschwerlich* gewesen sei, StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 24. April 1606. Ein Jahr später brachte Johann Zückwolf vor, dass sich die Bürgerschaft beschwert habe, die Freitagspredigten seien zu früh. Daraufhin wurden sie wieder auf 8 Uhr im Winter und 7 Uhr im Sommer festgelegt; StadtA Heilbronn, Ratsprotokoll vom 16. April 1607.

¹⁴⁵ Zur Litaney siehe die Heilbronner Ordnung des Kirchengesangs von 1543, SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 320–326. Hiernach sang man in Heilbronn aller Wahrscheinlichkeit nach Luthers deutsche Litaney; vgl. JENNY, Lieder (1985), Nr. 30.

¹⁴⁶ Siehe oben, S. 197 Anm. 103

¹⁴⁷ Vgl. den Abschnitt zum Abendgebet in der Gottesdienstordnung von 1532: *Am dritten. Dweyll ain ersamer radt das salve zu abent zeyt abgestelt, hat ir weyßhait an die stat alle wercktag zur selben abent zeyt wie bißher zum salve zu leutten, und so ußgeleut die lateinischs und teutschs schulmaister oder ir vicarii und schuler erscheinen sollen, ain gesang umb gmain Friden zu halten, darbey auch ain diacon erscheinen und das beywefend volck, umb gmain Friden zu bitten, ermanen, mittel sollichs betts mit der betglockhen ain zaichen alß bißher werden solle*; SEHLING, Kirchenordnungen XVII/1 (2007), S. 305.

¹⁴⁸ Gen 3,1–24

versöhnet und ewiges Leben wieder bracht hast. Laßet unß auch sollche gnade undt gaben, durch dein diener im wortt undt hayligen Sacrament täglich fürtragen, allen menschen anbiethen undt darreichen. Hast unns auch nunmehr eine lange zeit und viel jahr solche gutthaten in guetem friedten undt auch under dem schutz und schirm unserer christlichen Obrigkeit genießen lassen. Versorgest unß alle tag mit Speis undt tranckh, mit aller notturfft und nahrung deß zeitlichen lebens und erhelstst unß bey gueter leibs gesundtheit, daß wir unsern beruff mit vleiß mögen obwarten undt dich von tag zue tag, je lenger, je mehr auß deinem wortt lernen erkennen. | 47 | Über daß alles hast du unß, arme menschen, diesen tag vätterlich behüettet vor allem unfall und schaden, die unns hetten können begegnen undt abermahlen näher zue unserm sterbstündtlein und Ruhebetthlein geholffen.

Für sollche und ander unzehlige gutthaten, die du unß die ganze zeitt unnsers lebens biß uff diese stundt erwiesen hast, sagen wir dir, barmhertziger Gott, ewig lob, Ehr und danckh.

Herr, deine guethe reicht so hoch der himmel ist, undt deine wolthaten so weuth die wolckhen gehen.¹⁴⁹ Undt dieweil wir bekennen miessen, daß all unnsere sünden und trachten mehr zum bösen gereicht ist von Jugendt auff¹⁵⁰ und wir alle augenplickh dich mit unsern sünden schwerlich erzürnen, so bitten wir, gütthiger, getreuer vatter, du wollest nicht mitt diesen knechten ins gericht gehen, sintemahlen wir auff tausent dir nitt eines können antworten,¹⁵¹ sondern auß lautter barmhertzigkeit | 48 | und umb des bitteren leyden und sterben Christi Jesu, unnsers heylandts, willen alle unnsere schwehre sündt unß verzeihen undt nachlaßen.

Insonderheit aber, dieweil dir unverborgen, in waß traurige und uber alle maaßen gefährliche Läuuff deine arme Christenheit zue disen bösen zeiten gerathen, in denen du wegen unnserer großen undanckbarkeit und beharrlichen sicherheit dein schwehrt gewezet und gegurtet¹⁵² und unser geliebtes vatterlandt teutscher nation in höchste kriegsgefahr gesezt hast,¹⁵³ so biegen wir die knie unnserer hertzen und bitten dich, herr, umb genadt.¹⁵⁴ Mit zerschlagenem geyst kommen wir für dich und suchen dein angesicht und forcht. Dein heer ist die barmhertzigkeit undt vergebung. Ach, herr, laß deine ohren auffmerckhen auff das gebeth deiner knechtt,¹⁵⁵ die da begehren, deinen nahmen zue fürchten. Gedenckhe nicht unnserer sünden, gedenckhe aber an deine barmhertzigkeit, die von der welt her gewesen ist¹⁵⁶. Siehe an, daß wir dein | 49 | volck sein undt nach deinem nahmen genannt werden.¹⁵⁷ Hilff unns, herr, unnsere helffer, daß unglückh, davon unnsere feindte rathschlagenn, müeße auff ihren kopff kommen.¹⁵⁸

149 Ps 36,6; 57,11

150 Gen 8,21

151 Vgl. Hi 9,3

152 Vgl. Ps 7,13

153 Zu den Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf Heilbronn siehe oben, S. 184.

154 Gebet Manasses 11

155 Vgl. Ps 10,17; 34,16; 1Petr 3,12

156 Vgl. Ps 25,6–7

157 Vgl. Jer 14,9

158 Ps 7,17

Da aber du, getreuer gott, unuß ja woltest heimsuchen, so laß unuß nit in der menschen handt fallen, bey welchen kein gnade oder barmherzigkeit ist, sondern zuchtige du unuß und züchtige unuß wie ein vatter seine kinder, auff daß wir ertragen mögen. Laß unuß in deine hendte fallen, denn dein barmhertzigkeit ist sehr groß. Insonderheit aber, so erhalte unuß bey deinem göttlichen wort, auf daß wir in allerlay zueständen geduldt und trost haben mögen. Stercke auch und tröste, Gott und vatter, alle betrüweten, angefochtenen, betregnten und geängstigten herzen unnserer lieben mittbrüder und schwestern an allen orthen deiner Christenheitt und verhiethe alles unschuldigen blutvergießen und landsverderbung, beschirm und erweke die kleine herdt deiner glaubigen undt außerswälten und laß unuß alle heut | 50 | diese nacht und die übrige Zeit unnsers lebens dir in deiner gnade bevolhen sein, hüethe und wache du für unuß, daß unuß der laidige Sathan nit beschädige, sonderlich aber, wann du unuß, o lieber Gott, auß diesem jamerthal wildt absondern, so erhalte und tröste unuß an unnserm letzten Endte, und wann unsre augen nimmer sehen, unnsere ohren nimmer hören und unsere zunge nit mehr redet, da stehe unuß bey, du hoch gelobte dreyfaltigkeit, auff daß der bose feindt keine macht an unuß finde, Amen.

[8.] Von außrueff- und Einleittung neuer Eheleuth

Wann zwo Persohnen sich ordenlicher weiß ehelich mit einander verlobt und sich vor der christlichen gemain wollen außrueffen laßen, so solle der hochzeitter sambt seinem und der hochzeiterin¹⁵⁹ | 51 | vatter oder nechsten verwahnnten zuvorderst in die Steuerstuben¹⁶⁰ gehen, daselbsten die Steuerherrn umb bewilligung der ausrueffung bitten undt von denenselben einen Zettull dem Seniori der kirchen bringen undt alßdan drey Sontag nacheinander nach der Morgenpredig von ihme ausgerueffen werden, es were dann, daß etwas ungeradts dazwischen käme und die proclamation inhibirt würdte.

Wann dann neue Eheleuth 3 mal außgeruffen worden und ihren öffentlichen Kirchgang haltten wollen, so soll der hochzeitter einen tag zuvor zue dem Kirchendiener gehen, den ihme der Schuelmeister anzeigen wirdt, umb ihne umb die Einsegnung an[zu]sprechen. So eine hochzeitpredig begehrt und dieselbe gehalten wirdt, so pflegt mann die Eheordnung vor der einsegnung nit abzulesen, dieweil gemeiniglich eben sollche marterien und text ercleret werden, welche die Eheleuth zue beeden theilen ihrer gebühr erinnern. Da aber keine hochzeitpredigt gethan wirt, so tritt der kirchendiener an gewöhnlichen | 52 | orth und fangt mit sollchen wortten ahn:¹⁶¹

Es sind newe Eheleuth herein kommen und wollen in Gottes Nahmen ihr eheliche pflichtt vor der christlichen kirchen bestettigen laßen und den seegen göttlichen wortts empfahen. Hierauff, daß sie den heyiligen standt nicht mit unverstandt göttliches wortts, wie die unglaubigen, anfahen, so sollen sie zum ersten auß der heyiligen schrifft vernehmen, wie der ehelich standt von Gott ist eingesetzt worden.

¹⁵⁹ Hochzeiter und Hochzeiterin = Bräutigam und Braut

¹⁶⁰ Die Steuerstube wurde 1596 im östlichen Anbau des Rathauses untergebracht; DÜRR, Chronik (1926), S. 138.

¹⁶¹ Von hier bis zum Segen am Schluss des Kapitels wurde der Wortlaut größtenteils aus der württembergischen Kirchenordnung von 1553 übernommen; SEHLING, Kirchenordnungen XVI (2004), S. 270 ff.

Gott, der Herr, sprach: Es ist nit gueth, daß der mensch allein seye. Ich will ihme einen gehilfen machen, die umb ihn seye. Da ließ Gott, der Herr, einen tiefen schlaff fallen auff den menschen, und er entschlief, undt namb seiner Rippen eine undt schloß die statt zue mit fleisch. Undt Gott, der Herr, erschueff ein Weib auß der Rippen, die Er von dem Menschen nahm undt bracht sie zue ihme. Da sprach der Mensch: Daß ist einmal bein von meinen beinen undt ein flaisch von meinem flaisch. Man wirdt sie nach dem Mann heißen darumben, daß sie | 53 | vom Mann genohmen ist. Darumb wirdt ein mann sein vatter und Mutter laßen undt an seinem Weib hangen undt werden sein 2 ein Leib.¹⁶²

Zum andern sollen sie auch hören das heylig Evangelion, wie sie einander verpflichtet undt verbunden sein sollen, Matth. 19 [3–9]¹⁶³: Die Phariseer tratten zum herrn Jesu, versuchten ihn undt sprachen zue ihm: Ists auch recht, daß sich ein Mann scheid von seinem weib umb irgent einer ursach willen? Er antwortet undt sprach: Habt ihr nit gelesen, daß der im anfang den Menschen geschaffen hatt, der machet, das ein Mann und ein weib sein solle und sprach: Darumb wirdt ein Mensch vatter und Mutter laßen und an seinem weib hangen undt werden zwey ein leib. Waß nun Gott zuesammen gefuegt hatt, daß soll der Mensch nit schaiden. Da sprachen sie: Warumb hatt dann Moyses gebotten, zue geben einen schaidtbrief und sich von ihr zue schaiden? Er sprach zue ihnen: Moyses hat euch erlaubt zue schaiden von euern weibern von euer | 54 | herzens härtigkeit wegen, von anbeginn aber ist es nit also gewesen. Ich sage euch aber, wer sich von seinem weib schaidet, es seye dan umb des Ehebruchs wegen, undt nimbt ein andere, der bricht die Ehe, und wer die abgeschaiden nimbt, bricht auch die Ehe.

Zum dritten, so sollen sie auch die geboth Gottes hören, wie sie sich gegen einander sollen halten. Also schreibt St. Paulus: Ihr Männer, liebet euere weiber wie Christus geliebet hatt die gemein und hat sich selbst für sie geben, auff daß er sie heyliget, und hat sie gereinigt durch das wasserbadt im wortt, auff daß er ihme selbst darstellte ein heylige gemein, die nicht habe fleckhen oder runtzeln oder dero etwas, sonder daß sie heylig seye und unsträfflich. Also wollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihr aigen Leib. Wer sein weib liebet, der liebet sich selbst, dann niemandts hatt yemalen sein aigen flaisch gehaßet sondern nehret es und pfleget sein, gleich wie auch der herr sein gemein. Die Weiber seyen underthan ihren Männern als dem herrn, dann der mann ist des weibes haubt, gleich wie auch Christus das haubt ist der gemein undt | 55 | er ist seines leibes hayland. Aber nun, wie die gemein Christo ist underthan, also auch die weiber ihren Männern in allen dingen.¹⁶⁴

Zum vierdten sollen sie hören den seggen, damit unser herr Gott den ehelichen standt gesegnet hat, dann also stehet geschrieben: Gott schuff den menschen ihme selbst zum bildt, ja zum bildt Gottes schuff er ihn und schuff sie ein Mänlin und fräwlin undt Gott segend sie und sprach zue ihnen: Seyet fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch underthan¹⁶⁵. So spricht auch Salomon: Wer ein weib überkombt, der überkombt ain zuchtig ding undt wirdt wol gefallen von dem herrn schöpfen.¹⁶⁶

¹⁶² Am Rand: Gen. II,18–24

¹⁶³ Vgl. Mk 10,1–12

¹⁶⁴ Am Rand: Eph. V,21–30 [vgl. Kol 3,18–4,1; 1. Petr 2,18–3,7]

¹⁶⁵ Am Rand: Gen. II,27

¹⁶⁶ Am Rand: Spr. 18,22

Zum fünfften sollen sie auch hören das Creutz, daß Gott auff den ehelichen standt gelegt hatt. Also sprach Gott zum Weib: Ich will dir viel kummer schaffen, wann du schwanger wirst. Du solt dein kinder mitt kummer gebehren und solt dich ducken vor dem Man. Und zum Mann sprach Gott: | 56 | Dieweil du gehorchet hast der stimme deines weibs und gessen von dem baum, davon ich dir geboth und sprach, du solt davon nit essen, verflucht sey der ackher umb deinetwillen, mit kummer solt du dich drauff nehren dein leben lang. Dorn und distell soll er dir tragen und solst das kraut auff dem felddt essen, im schweiß deines angesicht solt du dein brey essen, biß daß due wieder zue Erden werdest, davon du genohmmen bist, dann du bist Erden und solt zue Erden werden.¹⁶⁷

Zum sechsten soll neben dem Creutz auch der trost und enthaltung in dem Creutz vermercket werden, dann unser herr Christus hat die sündte, derowegen der Mensch mit dem Creutz beladen wrdt, auff sich genohmen undt gepüest, auch durch sein Creutz, daß er von unsertwegen uff sich genohmen, alle Creutz deren, so an ihne glauben, gesegnet und geheyliget. Darumb sagt der psalm von dem mann: Wohl dem, der den herrn fürchtet undt auff seinen weegen geht. | 57 | Du wirst dich nehren mit deiner handt arbeits. Wol dir, du hast gueth.¹⁶⁸ So schreibt auch Paulus vom weib also: Daß weib wrdt seelig von kinder zeugen, so sie bleibt im glauben undt in der liebe und in der heyligung sambt der zucht.¹⁶⁹

Nach diesem verlesen spricht der Pfahrherr also:

Ihr neuen Eheleuth, wollet ihr auff solliche fürgelesene stuckh euer [eheliche] pflicht bestettigen laßen, so kombt herzue.

Sodann beede Eheleuth für den Pfahrer kommen, spricht er zum Mann: N., wilt du N., hiezugegen, zue deinem ehlichen gemahl?

Dan auch zum Weib: N., wilt du N. zue deinem ehelichen gemahl?

Und als sie beede sollchs mit Ja bestettigen, nehme der pfahrer ihre beede händt, füege sie zusammen und sprech: Euer beeder eheliche pflicht, so ihr hie vor Gott undt | 58 | der heyligen christlichen kirchen thuett, bestettige ich euch in dem nahmen des vatters und des Sohns und des heyligen Geystes. Waß Gott zuesamen gefüeguet hatt, daß soll der Mensch nicht schaiden.¹⁷⁰

Haben sie dann Ring, mögen sie dieselbigen einander geben. Darauff heiß sie der pfarher niederckhnien und sprech also:

Last unns bitten:

Allmechtiger, ewiger Gott, der du Mann und weib erschaffen und zum Ehestandt verordnet hast, darzue mit fruchten des leibs gesegnet und die geheimbnus deines lieben Sohns Jesu Christi und der Kirchen, seiner geliebten gespons,¹⁷¹ darinnen bezeichnet, Wir bitten deine grundlose barmherzigkeit, du wollest sollch dein geschöpff, Ordnung und seggen nit laßen verruckhen oder undergehen, sondern gnediglich in unß bewahren, durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

¹⁶⁷ Gen 3,16–19

¹⁶⁸ Am Rand: Ps. 128,1–2

¹⁶⁹ 1Ti 2,15

¹⁷⁰ Mt 19,6

¹⁷¹ Zur Kirche als Braut (gespons) Christi siehe Mt 9,15; 25,1–13; Mk 2,19; Lk 5,34. Vgl. TRE 18, S. 206–208; RGG⁴ 4 (2001), Sp. 1003

¹⁷² Mt 6,9–13

Es spreche ein jedes insonderheit unndt bitte das | 59 | Vatterunser.¹⁷²

Darauff volgen der seegen, N[umeri] 6 [24–26]: Der herr seegne dich etc.

Nota: Nach dem ersten Advent biß nach den Weichenacht feuertägen und von Laetare¹⁷³ ahn biß nach Ostern soll keine hochzeit eingesegnet werden.

[9.] Leicht Predig

Einem jeden Christen, der sich bey Gottes wortt und dem heyligen abendtmahl eingestellt, solle uff begehren eine Leichtpredigt gethan werden, dieselbe aber sich nit uber ein halbe stundt erstreckhen, damit die handtwercker und ander schaffende leuth bey rechter zeit wider zue ihrer arbeit kommen mögen.

Nota: Nachdem auch zue unterschiedlichen mahlen von | 60 | denen, die nit der lutherischen Religion, unser gesang zue beglaitung ihrer abgestorbenen ist begehrt worden, hat mann solliches gleiches wegen Nachbarschafft, und dieweil hiedurch unnser reine Religion mehr gebilliget alß verkleinert worden, zugelassen, allein daß grabliedt zue singen underlassen, damit nit falsches Zeugnus gegeben werde. Mag solliches zue jeder Zeitt nach gestalt der fäll und persohnen gestattet, geändert oder gar abgethan werden.

[10.] Von besuchung der Kranckhen

Welcher under den 5 Kirchendienern in der Statt zue einem Krankhen erfordert wirdt, der solle willig, ohne uffschub oder verweißung uff einen anderen, es könne dann nit sein, erscheinen, denselben auß Gottes wortt trösten, undt, da er daß heylig abendtmahl zuempfangen begehrt, wol wahrnehmen, waß er für eine Persohn für ihm habe, dann mann findt noch gottlose Leuth, welche sich lange Zeitt deß heyligen abendtmals enthalten | 61 | undt auch zue keiner Predig kommen sein, aber in öffentlichen Lastern ligen unndt auch zue Zeitt der krankheitt dieselben nit anhören noch abstellen wollen. Wo nun solche nicht nach gethaner erster Gesetzpredig¹⁷⁴ ihre sündte bereuhen noch offenlich zuesagen wollen, solliches nimmer zue thuen, soll ihnen daß heylig Abendtmahl in keinen weg gereicht werden.

Wellche aber für sich selbst sich vor Gottes angesicht demütigen, ihre sündte bekennen und bereuhen, beneben sich der barmhertzigkeit Gottes, in Christo allen glaubigen verheissen und zugesagt, trösten, auch bekerung des lebens, geduldt und gehorsamb versprochen, denen soll mann das heylig abendtmahl mittheilen undt diese Ordnung halten, daß mann erstlich nach dem actu absolutionis ein gebeth thue umb würdige empfangung dieses hochwürdigen Sacraments uff diese weiß:

O allmechtiger, barmhertziger Gott und vatter, | 62 | dieweil ich dir nit kan wolgefallen, dann in deinem einigen geliebten Sohn, meinem heylandt Jesu Christi, so heylige mein Leib und seele und gib mir jetzo, dieselbige gemeinschafft seines Leibs und bluths im heyligen Abendtmahl mit rechtglaubiger begiehrdt und danckhbarkeit zue empfangen,

¹⁷³ Lätare ist der vierte Fastensonntag, d. h. der dritte Sonntag vor Ostern. Das Verbot bezieht sich auf die beiden Fastenzeiten im Advent und vor Ostern.

¹⁷⁴ In einer Gesetzespredigt werden die durch das Gesetz gebotenen Pflichten besonders eingeschärft; vgl. GRIMM, Wörterbuch 5 (1897), Sp. 4083.

auff daß ich deiner lieb und trewe gegen mir uffs new vertröset undt in meinem glauben gesterckhet werde, dir fürohin lebe, geduldig leyde und zue der Zeitt, die du mir verordnet, auch seelig sterbe. Daß bitt ich dich, o treuer Gott, umb Jesu Christi, deines lieben Sohns, meines heylandts, willen, Amen.

Darauff das heylig vatter unnser spreche,¹⁷⁵ und dan die wortt der Einsatzung deß heyligen Abendtmaß erzehle,¹⁷⁶ darauff den Patienten daß heylige Abendtmahl reiche undt nach sollchem widerumb bethe undt dem herrn dancksage uff diese undt ander weiß:

Ich dancke dir, du mein lieber Herr Jesu Christe, daß du mich abermaln mit deinem Leib undt | 63 | bluth gespeiset und geträncket hast, unndt bitte dich herzlich, laß mir sollches gedeyhen zur vergebung aller meiner sünden, zue stärckung meines glaubens, zue bekerung meines lebens und zue sicherer begleittung auß diesem Jamerthal ins ewige leben, Amen.

Undt den ganzen actum mit dem segnen¹⁷⁷ beschließen.

[11.] Ordnung der Predigen

Die Sonn- und Feuertags Morgenpredig sein dem seniori bevolhen, wie auch die festtagspredigen.

Mit den andern Predigen soll es volgenter gestalt gehalten werden, daß dieselbe under den vier übrigen Kirchendienern solle umbgehen also:

Wann ainer wöchner¹⁷⁸ wirdt, so macht er den anfang mit der vesper am Sambstag, druff hat Er den Sontag die Catechißmuspredig zue mittag | 64 | und folgende wochen neben einlittung der Ehen die Leichtpredigten und daß abentgebeth zuversehen.

Den andern Sontag trifft ihn die Abendtpredig in der Pfahrkirchen undt daruff nechstfolgende wochen die Feyertagspredig im Spittal.¹⁷⁹

Den dritten Sontag hat er die Predig im Guethenleuthauß¹⁸⁰ und selbige wochen die donnerstagspredig in der Pfahrkirchen.¹⁸¹

Den vierden Sontag predigt er zue barfüßern¹⁸² und hatt darauff die dienstagspredig in gedachter Pfahrkirchen.

Da ihne dann den volgenden Sambstag die Ordnung wieder trifft, seine wochen mit der vesper anzuefangen.

Nota: Wo einer under gemeldten vier Kirchendienern den Sontag predigt, da hat er auch die folgende wochen am feyertag, wann einer einfält, zue predigen, es were dann, das sollcher Feyerttag uff einen dienstag fiele, so mueß der wöchner, zun Barfüßern gebredigt, die dienstagspredig, alß die ihne ohne das ordinere trifft, verrichten.

¹⁷⁵ Mt 6,9–13

¹⁷⁶ Mt 26,26–28; Mk 14,22–24; Lk 22,19–20; 1Kor 11,23–25

¹⁷⁷ Num 6,24–26

¹⁷⁸ Zum Wöchner (Hebdomadarius) siehe oben, S. 197 Anm. 103

¹⁷⁹ Siehe oben, S. 203 Anm. 142

¹⁸⁰ Zum Gutleuthaus siehe oben, S. 198 Anm. 107

¹⁸¹ Pfarrkirche St. Kilian

¹⁸² Zum Heilbronner Franziskanerkloster siehe oben, S. 198 Anm. 106

[12.] Kirchengzucht

Es hat bißhero laider die Erfahrung bezeuget, daß sich leuth under der burgerschafft alhie gefunden, welche entweder | 65 | gar nicht oder gar selten bey der Predig göttlichen wortts undt dem gebrauch deß heyligen Abendmals erscheinen. Wann sich dann dergleichen noch ferner finden soltte, so soll das Ministerium¹⁸³ solliche vor sich fordern undt mit gebührendem Ernst ihnen ihr unchristlich weesen verweißen und sie zue wahrer Gottesforcht treulich vermahnen mitt der bestrafung, daß, wo sie in ihrer unbueßfertigkeit soltten fortfahren undt den gottesdienst bey gesunden tagen verachten, daß mann sie auch, wann sie kranckh werden, ohne trost undt abendmahl wolle ligen laßen, ja, wann sie also stürben, daß mann sie ohne alle Ceremonien allß Epicureer werdt hinauß tragen undt damit dem gerechten gericht gottes übergeben.

[13.] Von den Visitationibus uff den dörrffern

Obwolv die Visitationes in eines Ersamen Raths dörrffern bißhero wegen des kriegswesens undt allerhandt Confusion¹⁸⁴ nicht haben mögen wie vor diesem verrichtet werden, so sollen doch dieselben, so viel jetziger Zeitt müglich, zue friedens zeit aber nimmer, eingestellt werden, sondern durch den Seniorem alle Jahr uff das wenigste ein jede Pfarh 2 mal visitiert und besucht, auch waß sich sowohl bey jedem pfarhern alß Schuelmeistern und dern zue- | 66 | hörern für defect undt mängel befundten, solliche unverzuglich dem herrn burgermeister im ambt schriftlich zugestellet werden, darauff alsodann ein Ersamer Rath, obrigkeitlichem ambt nach, die fernere gebühr vorzuehmen wissen wirdt. Undt will mann dißfalls den Modum Visitationis herrn Seniori, dem alten herkommen nach oder wie es sonsten etwan an umbligenden Evangelischen Ortthen gebreuchlich, anheimbs gestellet haben.

[14.] Von den Synodis undt zusammenkunfften

Die Kirchendiener, so wol in der Statt als in derselben zugehörigen dörrffern,¹⁸⁵ sollen alle Jahr viermahl – achttag nach Ostern, nach Johannes Baptistae,¹⁸⁶ nach dem herbst¹⁸⁷ und nach den weyhenacht feyertägen – ihre Conventus Synodales haltten unndt von einem oder andern controverso fidei articulo placite confirmiren, damitt, wann mann bey diesem eruditio seculo von einem oder andern gegenthail angemant undt deß glaubens Rechenschafft zue geben erfordert, wurde mann allerseits umb so viel mehr desto baß gefast erscheinen und sonderlich die Pfahern uff den dörrffern zue fleißigerm studiern hiedurch angeregt werden möchten. Undt wann ein sollcher Synodus gehalten wirdt, soll

¹⁸³ Siehe oben, S. 188 Anm. 65

¹⁸⁴ Zu den Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf Heilbronn siehe oben, S. 184

¹⁸⁵ Siehe oben, S. 188 Anm. 68

¹⁸⁶ 24. Juni

¹⁸⁷ „Nach dem herbst“ meint die Weinlese, die in Heilbronn traditionell und in diesem Sinne auch bis heute „Herbst“ genannt wird. Es gibt dafür in der Heilbronner Mundart sogar das Verb „herbsten“.

ein Pfarher nach dem andern in eines Ersamen Raths | 67 | fleckhen selbigen morgens in der Pfarckirchen alhir eine Predigt thuen und sonderlich von der materi, davon selbigen tags under den Kirchendienern solle conferirt werden.

[15.] Wie es uff Eines Ehrsamens Raths dörffern und Flecken [mit Predigten] solle gehalten werden

Es solle in eines Ersamen Raths dörffern und fleckhen¹⁸⁸ allerdings mitt der Sontags morgen- und Mittagpredigt wie auch zue hohen festen gehalten werden wie in der Statt, ohne daß keine Abendtpredigt gethan wirdt.

In der Morgenpredigt soll das gewöhnliche Evangelium undt in der Mittagpredigt der Catechismus Brentii¹⁸⁹ erclert werden, und die Pfarherrn sich sonderlich dahin befeißten, daß alle Jahr von Quasimodogeniti¹⁹⁰ ahn biß wider uff solche Zeitt der Catechismus zue endt gebracht, undt da etwas an der Zeitt ubrig, auch die Haußtafell¹⁹¹ außgelegt wurde.

Freytags Predigt.

Alle Freytag, Es sey dann in der Erndt undt im herbst, da daß velltdgeschefft groß, solle morgens, im Sommer umb 6, im winter um 7 oder 8 uhrn, nach dem geleutt und gesang ein Capitel auß der | 68 | bibel gelesen, daßelbe kurtz und summarischer weiß ercleret undt innerhalb $\frac{3}{4}$ stundt alles mit der Litaney¹⁹² und gesang beschloßen werden.

Es sollen auch die pfarher am heyligen Christag undt 6 wochen hernach, item uff Invocavit,¹⁹³ Palmtag¹⁹⁴, Ostertag, Pfingstag, gleich nach der Erndt und gleich nach dem herbst¹⁹⁵ wie auch im 1. Advent daß heylige Abendtmahl halten undt am feyrtag zuvor eine praeparation predigt thuen, die Communicanten verhörn, die würdig befunden werden, absolvirn undt es alßdan mit der administration deß heyligen Abendtmals allerdings halten, wie in der Statt alhier gebräuchig, undt die ganze action ihnen hieoben vorgeschrieben ist.¹⁹⁶

Nota: Da sich aber sondere Casus zutrügen, darin sich ein Pfarher nit gleich zue richten wüst, solle es sich entweder bey seinem herrn vogt oder bey dem Seniori, nachdem es wellliche oder geistliche sachen seyen, beschaidts erholen.

188 Siehe oben, S. 188 Anm. 68

189 Zum Brenz-Katechismus von 1535 siehe oben, S. 198 Anm. 108

190 Erster Sonntag nach Ostern

191 Siehe oben, S. 198 Anm. 107

192 Zur Litanei siehe oben, S. 204 Anm. 145

193 Invocavit ist der erste Fastensonntag, d.h. der sechste Sonntag vor Ostern.

194 Palmsonntag ist der letzte Sonntag vor Ostern.

195 Vgl. oben, S. 211 Anm. 187

196 Siehe oben, S. 201